BAYERISCHER GEMEINDETAG • Verband kreisangehöriger Städte, Märkte und Gemeinden • Körperschaft des öffentlichen Rechts

B 6015 E

Bayerischer Gemeindetag

Die Zeitschrift des **BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

2/2015

Markt Berchtesgaden (Lkr. Berchtesgadener Land)

Der Bayerische Gemeindetag im Internet:
http://www.bay-gemeindetag.de

Die Geschäftsstelle ist gleichzeitig über folgende e-mail-Adresse erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:

Version für Android

Version für Apple

QuintEssenz 65

Editorial 67

Prof. Dr. Dr. Grziwotz und Dr. Busse: Traumberuf Bürgermeister? 68

Stuber: Neue EU-Vergaberichtlinien: eine Chance für die interkommunale Zusammenarbeit? 72

Portz: Rückforderung von Zuwendungen bei Vergaberechtsverstößen 77

FINANZEN + STEUERN Fachtagung Besteuerung der öffentlichen Hand 87

KOMMUNALWIRTSCHAFT Auszeichnung für „Bewegtes Licht“ 87

BILDUNGSWESEN Unterstützung für die kommunale Bildungsarbeit 88

PLANEN + BAUEN Entwickeln mit Freiraum 89

KAUF + VERKAUF Gebrauchte Kommunalfahrzeuge gesucht, Schlepper, Löschfahrzeug zu verkaufen, Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen 90

PERSONAL Private Nutzung von Tablet-PCs durch Ehrenamtliche steuerfrei 91

Literatur 91

Seminarangebote der Kommunalwerkstatt im April 2015 92

Bayerischer Gemeindetag Gesellschafter der KUBUS GmbH . . 95

EUROPA Aktuelles aus Brüssel 96

Geschäftsverteilungsplan 100

In letzter Minute
Gemeindetag begrüßt Söders Heimatstrategie 104

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Bayerischer Gemeindetag

Neuer Geschäftsverteilungsplan

Das Jahr 2015 wird ein Jahr des Umbruchs in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags. Neben dem Wechsel im Amt des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds (siehe Ausgabe 01/2015, S. 40) stehen weitere personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle an. Aus diesem Grund wird der Geschäftsverteilungsplan – leider – mehrfach im Laufe des Jahres geändert werden (müssen). Den Auftakt machen wir mit dieser Ausgabe. Auf den ***Seiten 100*** *bis* ***103*** *finden Sie den ab 1. Februar 2015 geltenden Geschäftsverteilungsplan. Er ermöglicht Ihnen, den richtigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle in München zu erreichen.*

Selbstverständlich finden Sie den aktuellen Geschäftsverteilungsplan auch auf der Homepage des Bayerischen Gemeindetags im Internet.

Bürgermeister

Traumberuf Bürgermeister?

Auf den ***Seiten 68*** *bis* ***71*** *skizzieren Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz und das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse das Idealbild eines bayerischen Bürgermeisters. Mit spitzer Feder zeigen die beiden Autoren auf, dass das Anforderungsprofil offenbar durchaus gängigen Klischees entspricht: Nicht vorhandene Schulbildung wird durch Hemdsärmligkeit und pragmatische Vorgehensweise im Tagesgeschäft kompensiert.*

Eine köstliche Lektüre für alle, die es schon mal genau wissen wollten oder ihre Vorurteile bestätigt sehen wollen.

Vergabewesen

Neue EU-Vergaberichtlinien

Die im vergangenen Jahr in Kraft getretenen neuen Europäischen Vergaberichtlinien, die bis spätestens 18. April 2016 in nationales Recht umzusetzen sind, regeln erstmals, wann die „öffentlich-öffentliche" Zusammenarbeit nicht dem Vergaberecht unterliegt.

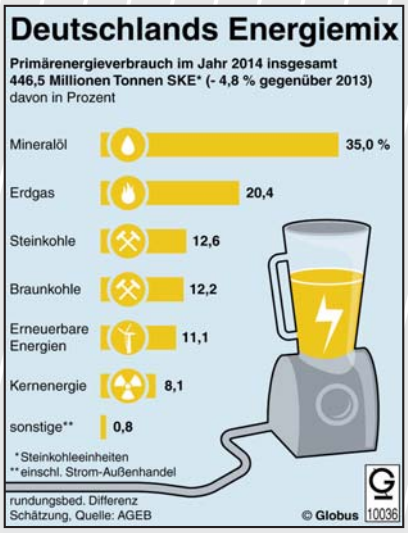

Elf Prozent aus erneuerbaren Energien

Deutschlands Energieverbrauch ist im vergangenen Jahr um fast fünf Prozent gesunken – eine Entwicklung, die vor allem auf die milde Witterung zurückzuführen ist. Nach ersten Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen erreichte der Energieverbrauch eine Höhe von 446,5 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten. Gemessen am Primärenergieverbrauch trugen im Jahr 2014 Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) gut ein Drittel zum Energiemix bei. Weitere wichtige Energieträger waren Erdgas mit 20,4 Prozent, Steinkohle (12,6 Prozent) sowie Braunkohle (12,2 Prozent). Erneuerbare Energiequellen wie Wind, Wasser und Sonne spielen im Energiepool eine wachsende Rolle; sie erreichten im vergangenen Jahr einen Anteil am Primärenergieverbrauch von 11,1 Prozent. Betrachtet man nur die Stromerzeugung in Deutschland, so sind die Erneuerbaren mit 25,8 Prozent sogar die wichtigste Stromquelle, dicht gefolgt von der Braunkohle mit 25,6 Prozent.

Nein, hier liegt kein Druckfehler vor. Es geht um die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen im Lichte des Vergaberechts. Europäische und nationale Rechtsprechung sowie die Europäische Kommission beschäftigen sich nämlich schon lange mit dieser Thematik. Zunächst standen über Jahre hinweg die sogenannten Inhouse-Vergaben im Fokus des Interesses. Unter welchen Voraussetzungen muss ein öffentlicher Auftraggeber die Vergabe eines Auftrags nicht ausschreiben, wenn er sein eigenes Unternehmen oder ein Unternehmen, an dem er beteiligt ist, mit einer Leistung oder Lieferung gegen Entgelt betraut?

Kerstin Stuber, Europarechts- und Vergaberechtsexpertin in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, untersucht in ihrem Beitrag auf den ***Seiten 72*** *bis* ***76****, ob die neuen EU-Vergaberichtlinien eine Chance für die interkommunale Zusammenarbeit darstellen. Ein für alle mit Ausschreibungen in den Kommunalverwaltungen betrauten Mitarbeiter wichtiger Aufsatz, der wärmstens empfohlen werden kann.*

Finanzen

Rückforderung von Zuwendungen bei Vergaberechtsverstößen

In Deutschland besteht ein großer Nachholbedarf beim Ausbau und bei der Verbesserung der Infrastruktur. Marode Straßen, Brücken und Kanäle belegen dies eindringlich. Aber auch beim Ausbau von Kindertagesstätten oder der Sanierung von Schulen oder der Umwandlung ehemaliger Militäranlagen zu anderen Nutzungszwecken besteht ein großer Investitionsbedarf. Die damit erforderlichen Investitionen sowohl in die öffentliche als auch in die private Infrastruktur sind jedoch oft nur dann möglich, wenn hierfür öffentliche Fördermittel und damit Zuwendungen gewährt werden.

Die meisten Investitionsprojekte bedürfen einer öffentlichen Ausschreibung. Das Vergaberecht kommt also zur Anwendung. Was passiert, wenn staatliche Zuwendungen gewährt wurden und sich im Nachhinein herausstellt, dass bei der Ausschreibung gravierende Fehler begangen wurden? Kann derjenige, der die Zuwendungen gewährt hat, sie in jedem Fall mit Hinweis auf den Vergaberechtsverstoß zurückfordern?

Diese Frage beantwortet der Beigeordnete Norbert Portz vom Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) in seinem informativen Beitrag auf den ***Seiten 77*** *bis* ***85****. Sein Fazit: In vielen Fällen können Vergaberechtsverstöße die Rückforderung von Zuwendungen rechtfertigen. Allerdings gilt: Insbesondere rein formale Vergabeverstöße, die ohne Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Zuwendungsziel erreichen, können kei-*

nen Widerruf der Zuwendung bewirken. Und: Dem Zuwendungsempfänger muss zur Abwendung der Rückforderung stets der Nachweis der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung möglich sein.

Steuerrecht

Private Nutzung mobiler Endgeräte steuerfrei

*Auf **Seite 91** finden Sie einen wichtigen Beitrag für alle ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger. Die private Nutzung mobiler Endgeräte, unter anderem von Tablet-PCs, wird für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger ab dem 1. Januar 2015 von der Einkommensteuer befreit. Bundestag und Bundesrat haben dies Ende 2014 beschlossen. Noch im vergangenem Jahr hatten die Finanzbehörden festgestellt, dass die Nutzung eines Tablet-PCs einen „anteiligen Sachbezug" darstellt, der von den kommunalen Mandatsträgern neben der Aufwandsentschädigung als Betriebseinnahme im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit nach dem Einkommensteuergesetz zu erfassen ist.*

Durch die Ergänzung des § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes ist nun die steuerfreie private Nutzung für ehrenamtlich Tätige, die solche Geräte im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen, ausdrücklich gewährleistet. Damit hat der Gesetzgeber den heutigen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Europa

Aktuelles aus Brüssel

*Auf den **Seiten 98** bis **99** finden Sie die EU-Seiten. Diesmal geht es unter anderem um TTIP. Das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika sorgt seit geraumer Zeit für heftige Diskussionen, vor allem in Deutschland. Wie der aktuelle Stand ist, berichtet das Europabüro der bayerischen Kommunen in diesem Beitrag.*

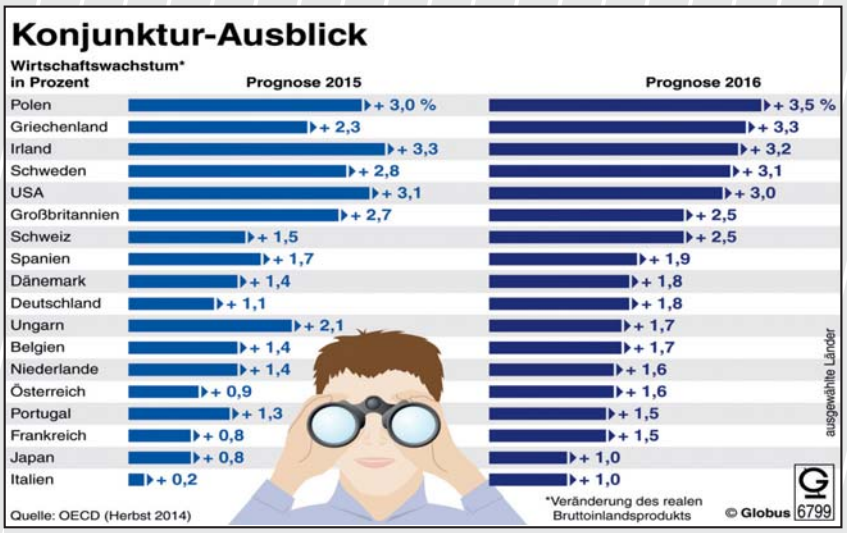

Schwache Konjunktur

Die Konjunktur in Deutschland hat sich spürbar abgekühlt. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erwartet in ihrer jüngsten Konjunkturprognose für Deutschland 2015 ein Wirtschaftswachstum von 1,1 Prozent (nach geschätzten 1,5 Prozent im ablaufenden Jahr 2014). Im Mai hatten die OECD-Experten noch 2,3 Prozent Wachstum für möglich gehalten. Für 2016 gehen die Wirtschaftsforscher von einem Plus von 1,8 Prozent für Europas größte Volkswirtschaft aus. Die Konjunkturentwicklung im exportorientierten Deutschland wird aktuell vor allem von drei Entwicklungen ausgebremst: den internationalen Krisen, der schwächeren Nachfrage aus China und vor allem durch die Wachstumsschwäche der Euro-Partnerländer wie beispielsweise Frankreich und Italien.

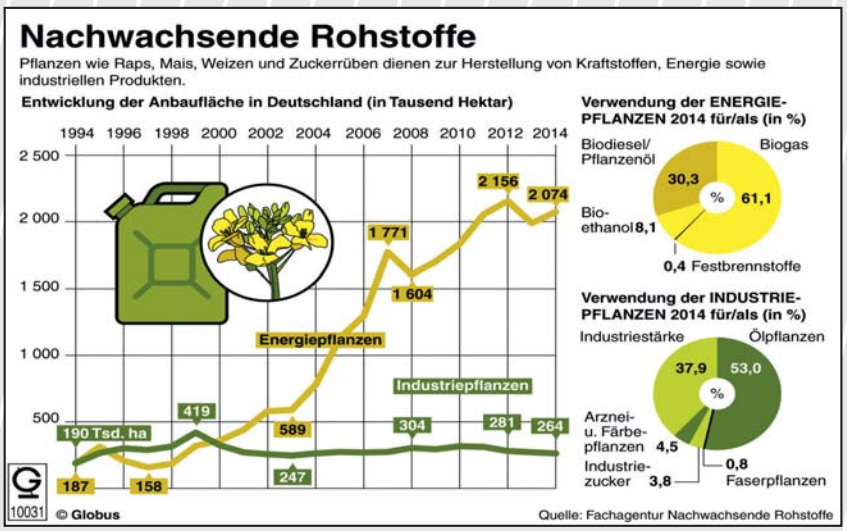

Energie vom Acker

Biodiesel aus Raps, Biogas aus Mais und Dämmstoffe aus Flachs – nachwachsende Rohstoffe werden vielfältig verwendet. Sie dienen vor allem als Energielieferanten, werden aber auch industriell zum Beispiel für biologische Werk-, Bau- und Schmierstoffe eingesetzt. Im Jahr 2014 wurden Energie- und Industriepflanzen in Deutschland auf einer Fläche von rund 2,3 Millionen Hektar angebaut. Das entspricht rund 14 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch den Einsatz biologischer Kraftstoffe konnten nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums rund fünf Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespart werden. Dies sei ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz. Doch kommen Studien immer wieder zu dem Ergebnis, dass die gesamte Produktionskette in die Öko-Bilanz mit einfließen muss. Es zählt also nicht nur das, was am Ende eingespart, sondern auch was am Anfang eingesetzt wird. Ein gutes Beispiel ist der Anbau von Biodiesel. Auf der einen Seite emittiert Biodiesel deutlich weniger Ruß und Feinstaub als fossiler Diesel. Auf der anderen Seite erfordert der Anbau unter Umständen eine intensive Düngung, und im schlimmsten Fall werden wertvolle Flächen im Regenwald gerodet oder Feuchtgebiete trocken gelegt.

Traumberuf Bürgermeister?

Unlängst ergab eine Umfrage des Gemeindetags, dass mehr als zwei Drittel der Einwohner eines Ortes ihren Bürgermeister kennen. Darunter war ein ebenso hoher Prozentsatz von Jugendlichen. Nicht gefragt wurde allerdings, ob sie mit ihm tauschen würden. „Was willst Du später einmal werden?", fragt man gerne Kinder. „Bürgermeisterin" oder „Bürgermeister" gehören nicht zu den Antworten. Begehrt sind vielmehr Feuerwehrleute, Piloten, Ärzte, Apotheker, Polizisten, Landwirte, Ingenieure, Lehrer, Architekten, Richter, Rechtsanwälte, Soldaten, Pfarrer und Computerspezialisten. Die Chefs im Rathaus rangieren erst auf Platz 22, allerdings noch vor TV-Moderator, Schauspieler, Banker, Profi-Fußballer, Journalist, Versicherungsvertreter und „sonstiger" Politiker (Siehe dazu Bericht: „Traumberuf Bürgermeister?" in diesem Heft).

Liegt die mangelnde Attraktivität des Bürgermeister-Jobs an der Arbeitszeit? Nahezu 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche. Oder an der Bezahlung, der anspruchsvollen Tätigkeit, der Gefahr der Abwahl? Ist es die Tatsache, dass man „Bürgermeister" nicht studieren kann wie „Arzt" oder „Apotheker"? Sondern es einfach wird – durch die Wahl und learning by doing? Wir können uns dem Thema hier nur oberflächlich nähern. Was macht das Wesen des Bürgermeisteramtes aus? Die Bayerische Gemeindeordnung und andere gewichtige Gesetzestexte seien bei der Klärung einmal ausgeklammert.

Vielleicht helfen zwei Begriffe der chinesischen Philosophie: „Yin" und „Yang". Sie stehen für polar einander entgegengesetzte und dennoch aufeinander bezogene Kräfte. Die westliche Dialektik, die Lehre von den Gegensätzen, kennt das Phänomen als These und Antithese. Übertragen auf den Bürgermeister wären solche gegensätzlichen Attribute „Gelassenheit" einerseits, „Temperament" andererseits. Beziehungsweise „Distanz" versus „Nähe", oder „Zeit für die Gemeinde, Vereine, Bedenkenträger" gegen „Zeit für sich und die Familie". Auch der Gegensatz „Ehrlichkeit" und „Bauernschläue" gehört dazu, umschrieben mit dem schönen Ausspruch: „Alles, was man sagt, muss wahr sein, aber man muss nicht alles sagen, was wahr ist."

Die Gegenpole „Mensch" gegen „Amtsträger" führen schließlich zu einer der wichtigsten Eigenschaften des Gemeindevorstehers: die „dicke Haut". Ihr steht das „Gerechtigkeitsbedürfnis" gegenüber. Denn, was viele gerne übersehen: der Bürgermeister ist auch ein Mensch! Mit Stimmungen, Bedürfnissen, Gefühlen, Schwächen. Nur muss er sie um des Amtes willen meist verstecken. Besonders schwer fällt das, wenn es massive, unfaire Attacken zu verdauen gilt. Schließlich will der Mann oder die Frau auf dem Chefsessel auch gemocht werden, tut er/sie nach eigenem Dafürhalten doch alles zum Wohl der Gemeinde. Offene Feindschaft oder Angriffe unter der Gürtellinie gehen deshalb ganz besonders an die Nieren.

Das Bürgermeisteramt darf also getrost als permanenter Widerspruch in sich betrachtet werden. Mit anderen Worten: Ein Bürgermeister muss eine „Eier legende Wollmilchsau" sein.

Wer diese Eigenschaften besitzt, für den ist das Amt des Rathauschefs der „Traumberuf".

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Traumberuf Bürgermeister?

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar in Zwiesel/Regen
und
Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Was soll mein Kind einmal werden? Diese Frage stellen sich viele Eltern. Zu den Spitzenreitern der angesehensten Berufe gehören[1] u.a. Feuerwehrleute, Piloten, Ärzte, Apotheker, Polizisten, Landwirte, Ingenieure, Lehrer, Architekten, Richter, Rechtsanwälte, Soldaten, Pfarrer und Computerspezialisten.[2] Unter den zehn Spitzenreitern taucht der Beruf des Bürgermeisters oder der Bürgermeister nicht auf[3], obwohl durch die Person des Bürgermeisters die Gemeinde handelnd in Erscheinung tritt.[4] Der Bürgermeister[5] führt den Vorsitz im Gemeinderat, ist Leiter der Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 BayGO). Er prägt damit wesentlich das Erscheinungsbild der Gemeinde.[6] Dem entspricht auch die Etymologie: Das Wort „Meister" (lat. magister, mhd. meister) bezeichnet den Leiter oder Vorgesetzten.[7] Bürger sind die Bewohner einer Stadt oder allgemeiner eines bestimmten Territoriums.[8]

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Herbert Grziwotz

Qualifikation oder Veranlagung?

Der Bürgermeister bedarf keiner bestimmten Vorbildung, keines Vorbereitungsdienstes oder einer fachlichen Prüfung.[9] Gute Schulabschlüsse? – Nein! Besondere Begabungen, etwa naturwissenschaftlicher oder künstlerischer Art? – Nein! Handwerkliche Kompetenzen? – Eigentlich auch nein, sieht man von der Notwendigkeit einmal ab, bei Volksfesten mit dem Schlegel das Zapfzeug mit möglichst wenig Schlägen in das Bierfass zu treiben. Aber gut reden, das braucht er doch auf jeden Fall? Eigentlich auch nur bedingt. Wie sich an der Feststellung „Ozapft is!" zeigt, kommt es vor allem bei Grußworten darauf an, sich möglichst kurz und prägnant auszudrücken. Am beliebtesten sind diejenigen Bürgermeister, die selbstverständlich zu jeder, auch der allerkleinsten Vereinsfeier kommen und dort ein möglichst kurzes Grußwort sprechen. „Guad hat er wieder gred unser Bürgermeister!" – Was hat er eigentlich g'sagt?" – „Woiß' ned, aber es hat ned lang dauert!" Derartige Lobeshymnen sind nicht selten, wenn – und dies ist eine zweite wichtige Eigenschaft – der Bürgermeister omnipräsent ist. Diese Kompetenz teilt der Bürgermeister mit dem Teufel, der bekanntlich an zwei Orten gleichzeitig sein kann.[10] Es gibt keine, auch noch so unwichtige Veranstaltung, die er versäumen darf: „Koana außer den drei Vorstandsmitgliedern is kumma, aba unser Bürgermeister der war da!" Es wurde nicht in das Guinness-Buch der Rekorde aufgenommen, aber glaubwürdig berichtet, dass es in den Sommermonaten mit ihren langen Abenden manche Bürgermeister vor allem an Freitagen auf über hundert Grußworte, mehrere hundert geschüttelte Hände und fast ebenso viele Anstoßpflichten bringen. Damit ist eine weitere ungeschriebene Voraussetzung für das Bürgermeisteramt genannt: Veganer mag er ja sein, aber – zumindest in Bayern – muss eine gewisse Trinkfestigkeit schon sein, wie soll man auch sonst die (politische) Standhaftigkeit überprüfen?

Die bisherige Aufzählung zeigt, dass es für die Eignung als Bürgermeister auf physische Fähigkeiten ankommt. Oder anders ausgedrückt: Bei einer Einstellung würde sich ein Personalchef die Note im Sport besonders ansehen. Und zum Sport gehört auch

Dr. Jürgen Busse

„Sportgeist". Oder zeugnisbezogen würde man vielleicht in diesem Zusammenhang auf die Bewertung zum Verhalten oder die Note in Religion abstellen.[11] Oder noch anders ausgedrückt: Zum Amt des Bürgermeisters gehört eine gewisse Leidensfähigkeit. Während sich Minister und Staatssekretäre, die nicht vom Volk gewählt werden, dadurch auszeichnen, dass sie zwar Verantwortung haben, aber keine tragen müssen, ist der Bürgermeister so ziemlich für alles in seiner Gemeinde verantwortlich. Es handelt sich meist um Menschen, die schon im Kindergarten und in der Schule ihren Kopf hinhalten mussten, wenn andere etwas ausgefressen oder angestellt haben. Der Bürgermeister ist nicht nur Ansprechpartner oder sogar Beichtvater für die Bürger, er ist auch für alles verantwortlich. Fliegen im Frühjahr die Blütenblätter und im Herbst die verwelkten Blätter vom gemeindlichen Baum auf das angrenzende Grundstück, Anruf beim Bürgermeister. Räumt der Schneepflug Schnee von der Straße vor die Hauseinfahrt, Anruf beim Bürgermeister. Gibt's Streit mit dem Nachbarn, Anruf beim Bürgermeister. Neben diesen wichtigen Dingen ist er auch noch für die von der Baubehörde verweigerte Legalisierung eines Schwarzbaus, Finanzspritzen aus der leeren Gemeindekasse für überörtliche Einrichtungen und die Ausweisung von Baurecht auf Biotopen im Außenbereich, weil ein Kind bauen möchte, zuständig. Und wie der Begriff „Bürgermeisterwetter" zeigt, muss er sogar manchmal Fehlleistungen von „ganz oben" korrigieren.

Dass zum Amt des Bürgermeisters Organisationstalent, Einfallsreichtum und ein Schuss Originalität gehören, ist nach den bisherigen Ausführungen nicht mehr zweifelhaft. Aber, um nicht missverstanden zu werden: Niemand wird vom Bürgermeister Unmögliches oder gar Wunder verlangen, aber erwarten, ja das eigentlich schon.[12]

Eignung und Wahl

Trotz der geschilderten Anforderungen an das Amt: Bei den direkt von den Bürgern zu wählenden Bürgermeistern findet keine Eignungsprüfung statt.[13] Es gibt auch keine Ämterlaufbahn („Cursus honorum") wie im alten Rom, wo die Wahl für das höchste Amt u.a. voraussetzte, dass sich der Bewerber erst durch die niedrigeren Stellen nach oben „gearbeitet" hatte.[14] Auch jemand, der nicht zuvor Gemeinderat war und der bis zu seiner Kandidatur nur den Sportteil der Lokalzeitung gelesen hat, kann – sozusagen von null auf hundert – Bürgermeister werden. Wer in das Amt des Bürgermeisters gewählt wird, ist folglich auch geeignet dafür. Es handelt sich sozusagen um eine „vermutete Kompetenz".

Eine wichtige Einschränkung enthält Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayGLKrWG, um einem „Methusalem-Amt" vorzubeugen. Wählbar ist danach nur, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. bzw. ab 2020 das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Vorschrift hat bekanntlich (Ober-)Bürgermeister auf der Höhe ihrer Schaffenskraft an einer erneuten Kandidatur gehindert. Sie wirkt altersdiskriminierend[15] und schränkt das passive Wahlrecht ein. Verfassungsrechtlich soll dies hinnehmbar sein.[16] Der Gesetzgeber kann auf diese Weise versuchen, eine kontinuierliche und effektive Amtsführung zu gewährleisten. Es soll nämlich der Lebenserfahrung entsprechen, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter größer wird.[17] Trotz Antiaging, erhöhter Lebensaltersgrenzen auch in anderen Berufen[18] und der Tatsache, dass für andere politische Ämter keine Altersgrenzen bestehen, möchte der bayerische Gesetzgeber offenbar nur junge, dynamische Bürgermeister für die Kommunen in Bayern. Im Hinblick auf die sich umkehrende Alterspyramide[19] und die zunehmende Zahl von kleinen Kommunen mit „Sterbefallüberschuss"[20] könnte es dazu kommen, dass sich die Mehrheit der Gemeindebürger, die der „Generation 50+" angehört, nicht mehr repräsentiert fühlt. Und ist nicht auch das Kontinuitätsargument völlig unzutreffend. Jüngere Kommunalpolitiker streben nach besser dotierten Mandaten mit weniger Stress. Ältere Bürgermeister bewerben sich nur aus Verzweiflung beispielsweise um das Amt des Ministerpräsidenten, weil sie nicht weiter der Kommune vorstehen dürfen.

In früheren Rechtsordnungen wurde die Möglichkeit, ein wirksames Testament zu errichten, von der Fähigkeit, ein Ross mit einem Schwert und einem Schild ohne fremde Hilfe zu besteigen, abhängig gemacht.[21] Nachdem das Amt des Bürgermeisters aus dem Amt des Gerichtsschreibers hervorgegangen ist und auch heute noch das Bürgermeistertestament (§ 2249 BGB), bei dem die Testamentserrichtung vom Bürgermeister an Stelle des Notars protokolliert wird (§ 2249 Abs. 1 S. 4, §§ 8, 13 BeurkG), diese Funktion besonders hervorhebt[22], könnte das passive Wahlrecht für das Amt des Bürgermeisters statt von einer starren Altersgrenze von der Fähigkeit zu schreiben abhängig gemacht werden.[23]

Entscheidet die Mehrheit der Gemeindebürger durch den Stimmzettel über die Eignung eines Kandidaten für das Amt, kommt es zunächst darauf an, ob sie von falschen Angaben über die Person des Gewählten ausgingen. Aber welcher Kandidat wird einräumen, dass er raucht[24], ab und zu einen guten Tropfen genießt, seine(n) Partner(in) schon betrogen hat und Dschungelcamp ansieht? So ein bisschen Schummeln gehört doch bei (Be-)Werbungen jeder Art dazu. Selbst „unschöne Auswüchse" der Beschönigung gehören bis zu einem gewissen Grad dazu. Die freie Willensverwirklichung beim Wahlakt ist nur gefährdet, wenn der Wähler durch objektiv unrichtige oder zumindest nicht erweisliche Tatsachenbehauptungen über die seiner Beurteilung unterliegenden und für seine Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse getäuscht wird und deshalb nicht in der Lage ist, sich eine zutreffende eigene Meinung zu bilden.[25] Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Wähler die Unrichtigkeit oder Fragwürdigkeit einer Behauptung ohne allzu große Anstrengungen erkennen können.[26] Nur diesbezügliche Täuschungen von Gewicht machen die Wahl jedoch fehlerhaft. Bedeutsam in diesem Sinne ist

eine Täuschung nur, wenn der Wähler dadurch in eine psychische Zwangslage versetzt wird, seine Stimme in einer bestimmten Richtung abzugeben, weil durch die Tatsachenbehauptung in ihm die irrige Überzeugung geweckt worden ist, dass jede andere Entscheidung sich für die Gemeinschaft oder ihn selbst nachteilig auswirken wird.[27] Die Benutzung des gemeindlichen Wappens und die Verwendung der Bezeichnung „Dipl. Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)" stellen demgegenüber keine diesbezüglich relevante Täuschung dar;„Diplom" täuscht nämlich keinen akademischen Abschluss vor.[28] Empfiehlt dagegen der Landrat als Amtsträger und nicht nur als „normaler" Bürger die Wahl eines bestimmten Kandidaten, kann dies eine Wahlanfechtung rechtfertigen. Der amtliche Charakter der Äußerung kann sich aus ihrem Inhalt, insbesondere daraus ergeben, dass amtliche Autorität oder eine durch das Amt erworbene Beurteilungskompetenz in Anspruch genommen wird, um einer Wahlaussage Nachdruck zu verleihen.[29] Nicht fair ist es insbesondere, wenn mit der Aussage, eine„Gemeinde sei keine Übungsfirma", dem anderen Kandidaten unterstellt wird, er verfüge – abgesehen von dem richtigen Parteibuch – auch nicht über die erforderlichen wirtschaftliche und organisatorische Kompetenz. Nicht vorhandene, aber behauptete soziale Kompetenz kann ebenfalls als Unregelmäßigkeit beim Wahlverfahren zur Ungültigkeit der Wahl führen. Entschieden wurde dies für die Angabe eines ledigen und kinderlosen Kandidaten in seiner Wahlwerbung, er sei verheiratet und Vater eines Kindes. Ein verheirateter Familienvater soll nämlich für manche Wähler akzeptabler erscheinen als ein kinderloser Single.[30] Oder erweckt die Angabe „verheirateter Familienvater" möglicherweise Mitleid bei den Wählern und wirkt sich auf diese Weise auf das Wahlergebnis aus?

Würde und Bürde oder von Ketten und Dreistigkeiten

Der Bürgermeister ist ungeachtet der ihn tragenden politischen Mehrheit Vertreter aller Gemeindebürger.[31] Symbol dafür ist seit der bayerischen Gemeindeordnung von 1808 seine Amtskette. Sie ist das Zeichen der selbstbewussten Stadtgesellschaft.[32] Und diese möchte nicht nur bei Wahlen, sondern täglich, zumindest in sozialen Medien, ihr Votum zu den politischen Handlungen ihrer Repräsentanten abgeben. Vorbei sind die alten Zeiten, in denen Politiker nach der Wahl alles vergessen konnten, was sie vorher versprochen hatten, um gewählt zu werden.[33] Bürgermeister müssen sich vielmehr während ihrer gesamten Amtszeit um „Identifikation" und „Projektion" bemühen.[34] Bürger möchten sich mit ihrem Bürgermeister identifizieren; er muss „einer von uns" sein, im privaten wie im beruflichen Alltag, lautet die diesbezügliche Anforderung. Zusätzlich muss der Bürgermeister „Anführer und Vorbild" sein.[35] Der Bürgermeister benötigt somit einerseits vor allem auch Führungsqualifikation; andererseits dürfen seine Beziehungen zum Gemeinderat, der Verwaltung, bürgerschaftlichen Interessengruppen und vor allem zu den Medien nicht aus einem friedvollen Gleichgewicht geraten.[36] Außerdem muss die Amtsperson Bürgermeister sowohl beruflich wie privat einen vorbildlichen Lebenswandel pflegen.[37] Dass sich die Anforderungen an den netten Identifikations-Grüß-Gott-Bürgermeister" und den durchsetzungsstarken „Projektions-Rambo-Bürgermeister" widersprechen, ist offensichtlich.[38]

Die bürgerliche „Bürgermeisterschelte" ist freilich nicht neu: „Nein, er gefällt mir nicht, der neue Bürgermeister! Nun, da er's ist, wird er nur täglich dreister. Und für die Stadt was tut denn er? Wird es nicht alle Tage schlimmer? Gehorchen soll man mehr als immer, und zahlen mehr als je vorher."[39] Als Facebook-Eintrag würde diese Klage wohl vielfach gelikt. Aber nicht nur in den sozialen Medien, auch in Briefen an die Verwaltung und Investoren müssen sich Bürgermeister eine„dicke Haut" zulegen. Das Persönlichkeitsrecht, das Politikern immerhin noch zugesprochen wird, muss im politischen Meinungskampf grundsätzlich„weit hinter der Meinungsfreiheit des Bürgers zurücktreten".[40] Deshalb stellen die Aussagen, dass die Politik des Bürgermeisters nur auf Lug und Trug, auf gezielt ausgesprochenen Lügen basiere, ausgesprochen widerlich und pharisäisch im höchsten Stadium sei und der Bürgermeister nur noch mit Heimlichkeiten und Vetternwirtschaft überleben kann, lediglich Werturteile dar, die deutlich machen, dass der Verfasser dieser Aussagen, vom Verhalten des Bürgermeisters im Allgemeinen nichts hält.[41] Etwas diskreter muss der von der Kommune angestellte Pressesprecher sein. Er verletzt seine Loyalitäts- und Mäßigungspflicht, wenn er in einem Flugblatt den Bürgermeister als „selbstherrlich und weinerlich" hinstellt und ihn zum Rücktritt auffordert.[42] Für die Abwahl eines Bürgermeisters muss sich dieser nicht einmal etwas zu Schulden kommen lassen; es genügt, wenn das Vertrauen in seine Amtsführung verloren gegangen ist.[43]

Nicht nur Helicopter Parents, d.h. überfürsorgliche Eltern, werden die eingangs gestellte Frage nunmehr eindeutig beantworten: „Bürgermeister, auf keinen Fall! Lerne etwas, damit du etwas Gscheid's werden kannst!"

Fußnoten

1. Vgl. Uhtenwoldt, in: Hamburger Abendblatt v. 8.9.2012, abrufbar im Internet unter http://www.abendblatt.de/wirtschaft/karriere/ausbildung/article2391819/Elternfrage-Was-soll-mein-Kind-bloss-werden.html Stand: 27.10.2014.
2. GfK Verein, GfK Trust in Professions 2014, abrufbar im Internet unter http://www.gfk.com/Documents/Press-Releases/2014/GfK_Trust%20in%20Professions_e.pdf Stand: 27.10.2014.
3. Er steht an 22ter Stelle; ihm vertrauen nur 54,9% der Befragten. Damit schlägt er allerdings noch TV-Moderatoren, Schauspieler, Banker, Profifußballer, Journalisten, Versicherungsvertreter und die sonstigen Politiker.
4. So bereits BVerfGE 7, 155/165 ff. = NJW 1957, 1795.
5. In der gesamten Abhandlung ist unter „Bürgermeister" stets Bürgermeisterin und Bürgermeister zu verstehen.
6. Vgl. SächsVerfGH, LKV 1997, 285/286.
7. Duden, Bd. 7 (Etymologie), 5. Aufl. 2013, s.u. Meister u. Zentralinstitut für Sprachwissenschaft (Hrsg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 2. Aufl. 1995, s.u. Meister; vgl. auch Wildermuth, BWGZ 1996, 787/788.
8. Grimm, Dt. Wörterbuch, 1860, s. u. Bürger Ziff. 2. s. auch Zimmer, Remaking the Rhythmus of Life, 2013, S. 134 ff.

9. SächsVerfGH, LKV 1997, 285/286.
10. S. nur di Nola, Der Teufel, 1993, S. 273 ff. Zur Bilokation s. nur Zelinka, in: Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Aufl. 1993 – 2001 (ND 2006), Bd. 2, Sp. 461. Die bisher nicht untersuchte schwierige verfassungsrechtliche Frage, ob statt der Teilnahme am Religionsunterricht der alternative Besuch des Faches Ethik die notwendige Kompetenz für ein Bürgermeisteramt in Bayern vermitteln kann, soll hier nicht weiter vertieft werden.
11. …
12. Zur diesbezüglichen Überfluss-Illusion mancher Bürger kurz Steiner, BayGT 2010, 194/196.
13. BVerfG, NVwZ 1997, 1207.
14. S. dazu nur Gizewski, in: Der neue Pauly, Bd. 3, 1997, Sp. 243 ff.
15. Vgl. § 1 AGG.
16. S. nur BVerfG, DVBl. 1994, 43 = LKV 1993, 423; BVerfG, NVwZ 1997, 2207; BayVerfGH, BayVerfGE 21, 83/88; BayVerfGH, BayVBl. 1984, 301/302; BayVerfGH, BayVBl. 2013, 269 = NVwZ 2013, 792; VGH Mannheim, VBlBW 1991, 429/430.
17. So ausdrücklich BVerfG, NVwZ 1997, 1207 u. BayVerfGH, BayVBl. 2013, 269 = NVwZ 2013, 792.
18. S. nur für Ärzte § 1 GStrKG u. dazu BSGE 100, 43 = MedR 2008, 453.
19. S. nur https://www.destatis.de/bevoelkerungspyramide/ Stand: 27.10.2014 u. Schirrmacher, Das Methusalem-Komplott, 2005, S. 45 ff.
20. Vgl. http://www.difu.de/en/publikationen/2006/difu-berichte-4-2006.html Stand: 27.10.2014.
21. Sachsenspiegel I, 1. Buch, Art. 52 § 2.
22. S. nur BayObLG, FamRZ 1996, 763 = NJW-RR 1996, 711.
23. Die Frage der Diskriminierung junger Bewerber, die nur noch mittels SMS verkehren und deren Schreibfähigkeit deshalb möglicherweise eingeschränkt ist, soll hier nicht vertieft werden.
24. S. nur die Grabinschrift „Balnea, vina, Venus corrumpunt corpora nostra, sed vitam faciunt balnea, vina, Venus (CIL 6, 15258) (dt. Die Bäder, die Weine, die Liebe – sie ruinieren unsere Körper, aber sie machen das Leben aus – die Bäder, die Weine, die Liebe).
25. VGH Mannheim, NVwZ 1992, 504; VGH Mannheim NJOZ 2010, 2183/2184 u. OVG Bautzen, NVwZ-RR 2010, 779/780. Vgl. zu fehlenden Angaben über die Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR in den neuen Bundesländern BVerfG, LKV 1996, 101/102.
26. So VGH Mannheim, NJOZ 2010, 2183/2184.
27. BVerfG, BVerfGE 103, 111/132 = BayVBl. 2001, 467 = DVBl. 2001, 463; BVerwG, BVerwGE 118, 101/106 = DVBl. 2003, 943 = NVwZ 2003, 983 u. OVG Bautzen, NVwZ-RR 2010, 779/780.
28. OVG Bautzen, NVwZ-RR 2010, 779.
29. BVerwG, BVerwGE 118, 101 = DVBl. 2003, 943 = NVwZ. 2003, 983; OVG Lüneburg, BeckRS 2008, 34713.
30. VGH Kassel, NVwZ-RR 2001, 49.
31. Vgl. SächsVerfGH, LKV 1997, 285/287.
32. S. nur Stemmler, Zierde und Zeichen – Die Bürgermeisterkette, 2001, S. 11 u. 21.
33. Symbolisiert durch die Bronzeskulpturen „piss“ 2004 des tschechischen Künstlers D. Cerny, s. http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/5/5a/CZ-prag-mala-kafka-mus-02.jpg Stand: 27.10.2014
34. S. dazu Kern, Warum werden Bürgermeister abgewählt, 2. Aufl. 2008, S. 356; s. auch ders., BWGZ 2008, 287/289 f.
35. Kern, Warum werden Bürgermeister abgewählt, 2. Aufl. 2008, S. 356.
36. Kern, Warum werden Bürgermeister abgewählt, 2. Aufl. 2008, S. 357; ders. BWGZ 2008, 287/290.
37. Kern, Warum werden Bürgermeister abgewählt, 2. Aufl. 2008, S. 358. S. zur cura morum (Kontrolle des Lebenswandels im antiken Rom) Rainer, Röm. Staatsrecht, 2006, S. 88. Zu weit ging sicherlich der Bürgermeister, der seine mit ihm seit 47 Jahren verheiratete Ehefrau und unmittelbar danach deren Cockerspaniel erdrosselte (BGH, BeckRS 2014, 03900; vgl. auch § 4 Abs. 1 TierSchG).
38. Kern, Warum werden Bürgermeister abgewählt, 2. Aufl. 2008, S. 357.
39. Goethe, Faust I, Kap. 5, Vers. 846 ff.
40. LG Memmingen, ZUM-RD 2004, 196/197.
41. So die Interpretation des LG Memmingen, ZUM-RD 2004, 196/198.
42. LAG Brandenburg, NZA 1998, 1189.
43. BVerwG, DVBl. 1993, 209 = NVwZ 1993, 377 u. OVG Frankfurt/O., LKV 1995, 42/43. Vgl. auch VG Leipzig, LKV 2010, 528.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Januar 2015 …

… können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

- **Rundschreiben**

  01/2015 **Innovationsstiftung Bayerische Kommune; Stiftungsprojekte eLearning und Quick-Check zum Themenbereich Datenschutz und Datensicherheit**

  02/2015 **Energetische Sanierung; Deutliche Erhöhung der Tilgungszuschüsse durch die KfW/ BayernLabo**

  03/2015 **Umweltpreis 2015 der Bayerischen Landesstiftung**

  04/2015 **DStGB Dokumentation zum ländlichen Raum – „Gemeinden mit Aussicht“**

  05/2015 **Steuerfreiheit für die Privatnutzung mobiler Endgeräte für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger**

  06/2015 **Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts**

- **Schnellinfo**

  01/2015 **Veranstaltung „Gut versorgt in meiner Stadt“**

  02/2015 **Sanierung von Anlagen der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgung; Umweltministerium erhebt Daten zur Belastungssituation**

- **Pressemitteilungen**

  01/2015 **Kein neues Wohnungsaufsichtsgesetz!**

  02/2015 **Gemeindetag begrüßt Söders Heimatstrategie**

Neue EU-Vergaberichtlinien: eine Chance für die interkommunale Zusammenarbeit?*

Kerstin Stuber,
Bayerischer Gemeindetag

Die am 17. April 2014 in Kraft getretenen neuen europäischen Vergaberichtlinien, welche bis spätestens 18. April 2016 in nationales Recht umzusetzen sind, regeln erstmals, wann die „öffentlich-öffentliche" Zusammenarbeit nicht dem Vergaberecht unterliegt.[1] Europäische und nationale Rechtsprechung sowie die Europäische Kommission beschäftigen sich allerdings schon lange mit der Thematik. Zunächst standen über Jahre hinweg die sogenannten Inhouse-Vergaben im Fokus. Vereinfacht gesprochen ging es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein öffentlicher Auftraggeber die Vergabe eines Auftrags nicht ausschreiben muss, wenn er sein eigenes Unternehmen bzw. ein Unternehmen, an dem er beteiligt ist, das aber über eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, mit einer Leistung/Lieferung gegen Entgelt betraut. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahr 1999 in seiner grundlegenden „Teckal"-Entscheidung (Rs. C-107/98) hierzu Ausnahmekriterien entwickelt: Die Kontrolle, ähnlich wie über eine eigene Dienststelle (Kontrollkriterium) sowie die Konzentration der Wirtschaftstätigkeit des Auftragnehmers im Wesentlichen für die Körperschaft oder die Körperschaften, die ihre Anteile innehaben (Wesentlichkeitskriterium). Diese Kriterien wurden über die Jahre hinweg in vielen Einzelfallentscheidungen weiter präzisiert und verfeinert, z.B. hinsichtlich der Inhouseschädlichkeit von privaten Beteiligungen. Trotzdem blieb es bei vielen Rechtsunsicherheiten.

Kerstin Stuber

Jubiläumsjahr 2014: 10 Jahre nach „Hinte"

Im Jahr 2004 erschien in Brüssel dann ein Schreckensszenario für einen klassischen Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, der bis dato weithin unbehelligt geblieben war: Das Vertragsverletzungsverfahren „Hinte", welches kurz vor der von der Kommission bereits angekündigten Klageerhebung wieder eingestellt wurde. Die niedersächsische Gemeinde Hinte war dem oldenburgisch-ostfriesischen Wasserverband (OOWV) beigetreten und hatte ihm die Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung übertragen. Gleichzeitig hatte Hinte aber mit dem OOWV noch einen Vertrag abgeschlossen, in dem sich die Gemeinde u.a. gewisse Kontrollrechte vorbehielt. Die Europäische Kommission beurteilte den Vorgang als Vergabe einer Dienstleistungskonzession, für die ein transparentes Vergabeverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Sie stellte das daraufhin eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren erst ein, nachdem die Gemeinde Hinte den Zusatzvertrag gekündigt hatte. De facto seien in dem Vertrag im Wesentlichen die Verpflichtungen festgehalten worden, die sich aus der Mitgliedschaft der Gemeinde in dem Verband ergaben. Die Beendigung des Vertrags mache deutlich, dass die Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung eigentlich in Folge des Verbandsbeitritts von der Gemeinde Hinte auf den OOWV übertragen wurde. Dies wiederum bedeute, dass der OOWV in Folge einer internen Neuordnung öffentlicher Befugnisse und nicht etwa durch einen öffentlichen Auftrag betraut wurde.[2]

Der Fall „Hinte" hatte damals nicht nur die kommunale Landschaft in Deutschland aufgeschreckt, sondern auch in anderen europäischen Ländern und bei deren Kommunalverbänden erhebliche Besorgnis und Unverständnis ausgelöst. Zudem hatte der EuGH am 13. Januar 2005 ein viel beachtetes Urteil zum Verhältnis von öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit zum Vergaberecht gefällt (Rs. C-84/03): Im Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen das Königreich Spanien stellten die Richter fest, dass Kooperationsvereinbarungen zwischen Stellen der öffentlichen Verwaltung nicht automatisch durch ein nationales Gesetz von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen werden können. Der EuGH begründete dies schlichtweg mit dem Wortlaut der Vergaberichtlinien, wonach ein öffent-

* Zweitabdruck eines Beitrags in der Zeitschrift „Der Bayerische Bürgermeister" 12/2014, S. 399

licher Auftrag einen schriftlichen entgeltlichen Vertrag (über den Kauf von Waren oder die Ausführung einer bestimmten Art von Arbeiten) zwischen einem Lieferanten oder einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber voraussetzt.[3] Es folgte eine Phase der weiteren Rechtsunsicherheit gepaart mit minder hilfreichen Diskussionen und nationalen Gerichtsentscheidungen, wann denn eine „öffentlich-öffentliche" Zusammenarbeit von der Anwendbarkeit des Vergaberechts befreit ist, wenn es sich um keine Inhouse-Konstellation handelt. Dabei ging es hauptsächlich um den Themenbereich der mandatierenden und delegierenden Aufgabenübertragung, also der Frage, ob lediglich die Aufgabenerledigung oder die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Vergaberechtsfreiheit interkommunaler Zusammenarbeit wurde schließlich auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände und insbesondere des Europabüros der bayerischen Kommunen in Brüssel Kernthema eines großen Hearings im Europäischen Parlament am 20.April 2006. Die Gefahr war zwar erkannt, aber nicht gebannt…

Durchbruch „Stadtreinigung Hamburg"?

Erst im Jahr 2009 hat der EuGH in seiner viel beachteten Entscheidung „Stadtreinigung Hamburg" (Rs. C-480/06) die Möglichkeit einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit außerhalb des Inhouse-Konzepts ausdrücklich anerkannt. Das Gemeinschaftsrecht, so die Richter, schreibe nämlich den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben keine spezielle Rechtsform vor.[4] Der Entscheidung lag ein Vertrag zwischen vier Landkreisen und der Stadtreinigung Hamburg für die Entsorgung von Abfällen in einer von einem Dritten betriebenen Müllverbrennungsanlage zugrunde. Voraussetzung für eine vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit war nach dem EuGH:

- Zusammenarbeit von Kommunen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe;
- keine Beteiligung Privater und keine Besserstellung eines privaten Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern;
- die Zusammenarbeit wird nur durch Erfordernisse und Überlegungen bestimmt, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängt.

Rettungsanker Innerstaatlicher Organisationsakt?

Die Europäische Kommission hat sich schließlich in einem Arbeitsdokument aus dem Jahr 2011 „über die Anwendung des EU-Vergaberechts im Fall von Beziehungen zwischen öffentlichen Auftraggebern (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit)" ausführlich mit der Problematik auseinander gesetzt. Hierbei widmete sie sich auch der Umverteilung von Zuständigkeiten zwischen öffentlichen Auftraggebern und betonte ausdrücklich, dass die Übertragung von Zuständigkeiten für bestimmte öffentliche Aufgaben von einer Behörde auf eine andere die Organisation der nationalen Verwaltung betrifft und diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt. Allerdings machte die Kommission auch auf den Punkt aufmerksam, dass nach der Rechtsprechung des EuGH u.a. keine Übertragung von Zuständigkeiten stattfindet, wenn die neue Einrichtung für die Erfüllung ihrer Aufgaben von der ursprünglich zuständigen öffentlichen Einrichtung finanziert wird, so dass ihr kein Handlungsspielraum bleibt. Sie betonte weiterhin, dass die Vollständigkeit der Aufgabenübertragung erforderlich sei und äußerte sich unklar zur Frage von eventuell verbleibenden Kontrollbefugnissen der übertragenden Stelle.

Des Weiteren wischte die Europäische Kommission schlichtweg in einer Fußnote zu ihrem Arbeitsdokument[5] die Hoffnungen der Kommunen beiseite, die diese in den Vertrag von Lissabon gesetzt hatten: Eine der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Änderungen ist die Anerkennung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung (Art. 4 Abs. 2 EUV). Außerdem wird in Art. 1 des Protokolls (Nr. 26) über Dienste von allgemeinen Interesse die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage anerkannt, wie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind. Diese Bestimmungen bestätigen auch nach Meinung der Kommission das Recht der Behörden zu entscheiden, auf welche Weise sie Dienstleistungen gestalten, die sie für die Öffentlichkeit erbringen müssen. Andererseits – so die Kommission – stehe fest, dass dieses Recht, das auch in der Vergangenheit nicht in Frage gestellt wurde, im Einklang mit anderen Bestimmungen des EU-Rechts ausgeübt werden müsse. Folglich könnten bestimmte von öffentlichen Auftraggebern getroffene Entscheidungen voraussetzen, dass diese dem EU-Vergaberecht entsprechen müssen. Öffentliche Auftraggeber würden durch das EU-Recht nicht dazu gezwungen, Tätigkeiten auszulagern. Sondern es solle damit sichergestellt werden, dass, wenn öffentliche Auftraggeber beschließen, eine separate – private oder öffentliche Einrichtung – auf kommerzieller Basis einzubeziehen, dies auf transparente und nicht diskriminierende Weise geschehe.

Die Situation war für die Kommunen weiterhin unbefriedigend. Von der logischen Prüfungsreihenfolge blieb damit aber festzuhalten, dass vor der Prüfung etwaiger Ausnahmen vom grundsätzlich anwendbarem Vergaberecht zunächst zu fragen ist, ob es sich nicht um einen rein innerstaatlichen Organisationsakt handelt, in dem schlichtweg Zuständigkeiten von einer öffentlichen Stelle auf eine andere öffentliche Stelle übertragen werden.

Der EuGH hat allerdings in seiner Entscheidung vom 13.06.2013 „Kreis Düren" (Rs. C-386/11) eine delegierende Aufgabenübertragung mit Kostenerstattung auf der Grundlage eines landes-

rechtlichen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit für ausschreibungspflichtig angesehen. In der Entscheidung ging es um eine Vereinbarung, nach der eine Stadt die Reinigung der in ihrem Stadtgebiet gelegenen Gebäude des Landkreises übernehmen sollte. Laut Vertragsentwurf durfte sich die Stadt zur Erfüllung dieser Aufgabe auch Dritter bedienen. Die Reinigungsleistungen sollten letztlich durch die 100% städtische Reinigungsgesellschaft mbH erbracht werden. Der EuGH kam – nach Vorlage des OLG Düsseldorf – zu dem Ergebnis, dass der in Rede stehende Vertragsentwurf nicht die Vereinbarung einer Zusammenarbeit zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe zum Gegenstand zu haben scheint und der Rückgriff auf einen Dritten gestattet ist, so dass dieser Dritte gegenüber den Übrigen auf demselben Markt tätigen Unternehmen begünstigt werden könnte.

Neue Vergaberichtlinien

Der europäische Gesetzgeber hat nun mit den neuen Vergaberichtlinien den Versuch gewagt, dieses Konglomerat an Problemen einer Lösung zuzuführen.

Da sich alle drei neuen Richtlinien weitgehend übereinstimmend mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, soll hier exemplarisch die „klassische" Vergaberichtlinie 2014/24 EU über die öffentliche Auftragsvergabe beleuchtet werden. Dabei ist zu betonen, dass die nationale Umsetzung noch nicht erfolgt ist und es sich im jetzigen Stadium nur um einen Diskussionsbeitrag handeln kann.

Erwägungsgrund 5 der Vergaberichtlinie besagt, dass die Mitgliedsstaaten durch diese Richtlinie in keiner Weise dazu verpflichtetet werden, die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte oder nach außen zu vergeben, wenn sie diese Dienstleistung selbst erbringen oder die Erbringung durch andere Mittel als öffentliche Aufträge im Sinne dieser Richtlinie organisieren möchten. Erwägungsgrund 31 stellt fest, dass erhebliche Rechtsunsicherheiten darüber bestehen, inwieweit Verträge, die zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors geschlossen werden, von den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge erfasst werden sollten. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union werde nicht nur von den einzelnen Mitgliedsstaaten, sondern auch von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern unterschiedlich ausgelegt. Daher gelte es zu präzisieren, in welchen Fällen im öffentlichen Sektor geschlossene Verträge von der Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen sind. Diese Präzisierung sollte sich auf die Grundsätze stützen, die in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dargelegt wurden. Der Umstand, dass beide Parteien einer Vereinbarung selbst öffentliche Stellen sind, reicht allein nicht aus, um die Anwendung der Vergabevorschriften auszuschließen. Die Anwendung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sollte öffentliche Stellen jedoch nicht in ihrer Freiheit beschränken, die ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben auszuüben, in dem sie ihre eigenen Mittel verwenden, wozu die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen gehört.

In logischer Konsequenz der dargestellten Historie definiert entsprechend auch Art. 1 Abs. 6 der Vergaberichtlinie den Gegenstand und Anwendungsbereich dahingehend, dass Vereinbarungen, Beschlüsse oder andere Rechtsinstrumente, die die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten für die Ausführung öffentlicher Aufgaben zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Gruppen von öffentlichen Auftraggebern regeln und die keine Vergütung für vertragliche Leistungen vorsehen, als Angelegenheit der internen Organisation des betreffenden Mitgliedstaats betrachtet und als solche nicht von dieser Richtlinie berührt werden.

Öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors

Art. 12 der Vergaberichtlinie widmet sich dann umfangreich den „öffentlichen Aufträgen zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors" und legt in seinem ersten Absatz zunächst eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie für sogenannte Inhouse-Vergaben fest. Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus, wie über seine eigenen Dienststellen (Kontrollkriterium).
- mehr als 80% der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von den kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern betraut wurde (Wesentlichkeitskriterium).
- es besteht grundsätzlich keine direkte private Kapitalbeteiligung.

Im Folgenden werden in der Richtlinie zahlreiche Fallgestaltungen angesprochen, zum Beispiel die Frage der gemeinsamen Kontrolle verschiedener öffentlicher Auftraggeber, die sogenannten „Bottom-Up-Vergaben" oder auch Vergaben zwischen „Schwestergesellschaften" betreffend. Die hiermit einhergehenden Fragen sowie die für den kommunalen Bereich weitaus relevanteste Frage, welche Tätigkeiten eines Unternehmens denn dem 80%-Anteil zugerechnet werden können, sollen hier jedoch nicht näher beleuchtet werden.[6]

Vielmehr soll im Folgenden ein (vordergründig) simpler Beispielsfall aus der Praxis einer „vertraglichen" öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit hinterfragt werden:

Eine Gemeinde entschließt sich, eine Leistung in Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe nicht durch ihr eigenes Personal oder mit Hilfe von externen privaten Dienstleistern, denen sie schlichtweg einen öffentlichen Auftrag vergeben würde, zu erbringen, sondern gegen Kostenerstattung durch die Nachbargemeinde erbringen zu lassen.

Art. 12 Abs. 4 der Vergaberichtlinie könnte für die Gemeinde hilfreich sein: Ein ausschließlich zwischen zwei oder

mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden;
- Die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt und
- die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten.

Ergänzt wird dieser Artikel durch Erwägungsgrund 33 der Richtlinie, welcher u.a. davon ausgeht, dass durch die Vereinbarung kein privater Dienstleister einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhalten darf und die Zusammenarbeit auf einem kooperativen Konzept ruhen solle. Die Zusammenarbeit setzt allerdings auch nach diesem Erwägungsgrund nicht voraus, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten. Für die Durchführung der Zusammenarbeit einschließlich etwaiger Finanztransfers zwischen den teilnehmenden öffentlichen Auftraggebern sollten im Übrigen ausschließlich Erwägungen des öffentlichen Interesses maßgeblich sein.

Zwei Fragen drängen sich aus kommunaler Sicht nach Lektüre dieser Richtlinienpassagen sofort auf:

a) Was ist mit der öffentlichen Dienstleistung gemeint? Muss hier zwischen „Hauptleistung“ und „Hilfsleistungen“ unterschieden werden?

b) Welche vertraglichen Pflichten bzw. Beiträge müssen von beiden Seiten übernommen werden? In der Praxis stellt sich unmittelbar die Frage, ob es denn schädlich wäre, wenn im Wesentlichen der auf den ersten Blick greifbare Beitrag der einen Gemeinde in der Kostenerstattung an die andere Gemeinde besteht?

„Hilfsgeschäfte“ versus „eigentliche“ Aufgabe?

Betrachtet man die Rechtsprechung des EuGH in der oben zitierten Entscheidung „Kreis Düren“ (Rs. C-386/11), in der es um die „Übertragung“ von Reinigungsdienstleistungen ging, könnte man durchaus geneigt sein, „Hilfsgeschäfte“ von vorne weg nicht als Gegenstand vergaberechtlich privilegierter interkommunaler Zusammenarbeit zu bewerten. Ist dies jedoch mit dem Sinn und Zweck einer Privilegierung von öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit zu vereinbaren? Der Richtlinientext selbst trifft hierzu keine Aussage und auch die erwähnte EuGH-Entscheidung – welche übrigens vor Inkrafttreten der Richtlinien erging – lässt eine argumentativ-inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage vermissen. Gerade die Richtlinienformulierung, wonach „die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen“, lässt doch eher vermuten, dass es sich um die unterschiedlichsten Tätigkeiten handeln kann, die durchaus auch „marktgängig“ sein können, denn sonst gäbe es hierfür ja keinen offenen Markt. Auch Erwägungsgrund 33 erwähnt grundsätzlich alle Arten von Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausführung der Dienstleistungen und Zuständigkeiten. Öffentliche Aufgaben und Dienstleistungen bestehen immer aus Mosaiksteinchen an Teilbereichen, deren Erledigung nötig ist, um eine öffentliche Aufgabe zu bewältigen. Um es provokativ und am Extrembeispiel zu formulieren: Auch eine Schule muss gereinigt werden, damit dort die öffentliche Dienstleistung Bildung erbracht werden kann. Eine Aufspaltung in „eigentliche“ hehre öffentliche Dienstleistung und „mittelbare“ Hilfsdienste erscheint daher konstruiert und auch schwer umsetzbar. Wo fängt man an, wo hört man auf? Es bleibt mit Spannung abzuwarten, ob die Umsetzung der Richtlinien und die damit einhergehenden Auslegungsdiskussionen sowie die wohl unvermeidlich folgende Judikatur zu praxistauglichen Lösungen führen.

Kooperatives Konzept versus „lediglich“ Kostenerstattung?

Damit die öffentlichen Auftraggeber überhaupt von der vorgenannten Freistellung vom Vergaberecht profitieren können, müssen sie sich ohnehin zusammensetzen und sich fragen, auf welche von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen sich die Zusammenarbeit erstreckt, wie sie zusammenarbeiten wollen und wie die gemeinsamen Ziele aussehen. Dabei dürfen sie sich ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmen lassen. In der Praxis wurde bisher gefragt, welche Synergieeffekte gegebenenfalls erzielt werden können, um z.B. stetig steigende Anforderungen an die gemeindliche Aufgabenerfüllung oder neue Aufgaben erfüllen zu können; wie Aufgaben gemeinsam wirtschaftlicher erfüllt werden können, um z.B. demografische Entwicklungen zu bewältigen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten; ob z.B. Beistandspflichten im Notfall vereinbart werden können; ob es Sinn macht, eine Tätigkeit doch durch private Dritte erledigen zu lassen oder warum es sinnvoll erscheint, hiermit einen anderen öffentlichen Auftraggeber zu betrauen. Die vorgebrachten Gründe waren vielfältig: u.a. im Erhalt von für die Aufgabenerfüllung unerlässlichen Know-hows, Personals und Infrastruktur im öffentlichen Bereich; in der Möglichkeit, eine Aufgabe erst durch die Zusammenarbeit langfristig wirtschaftlich und professionell durchzuführen. Wobei eine Gemeinde, die eine Leistung von der Nachbargemeine bezieht, natürlich insoweit auch darauf verzichtet, eigenes Personal

vorzuhalten und der Nachbargemeinde damit in der Regel auch gewisse Rechte und Kenntnisse über Interna zur Verfügung stellt. Hierzu bedarf es hohen politischen Vertrauens. Es wird eben nicht darum gehen, einem privaten Dienstleister einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern zu verschaffen oder gar darum, dass ein öffentlicher Auftraggeber Profite auf Kosten der Privatwirtschaft macht. Es geht schlichtweg um die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben durch die Gemeinden. Es wird Fälle geben, in denen sich Leistungen finden, die im Gegenzug bereitgestellt werden können und das „kooperative Konzept" auf den ersten Blick greifbar machen. Dies lässt sich nach der hier vertretenen Auffassung der Richtlinie aber nicht als zwingend entnehmen.

Auch nach Erwägungsgrund 33 der Richtlinie setzt die Zusammenarbeit nicht voraus, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten. Wenn man also den Begriff der „Zusammenarbeit" des eigentlichen Richtlinientextes in einem weit gefassten Sinn versteht und alle übrigen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein sollten, wieso soll es dann schädlich sein, wenn im Wesentlichen eine Kostenerstattung geleistet wird?

Der Richtlinientext selbst hat zu dieser Frage nichts explizit festgeschrieben und auch im Erwägungsgrund wird zu etwaigen Finanztransfers lediglich ausgeführt, dass für diese im Übrigen ausschließlich die Erwägungen des öffentlichen Interesses maßgeblich sein sollen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vergaberichtlinie hingegen sah ursprünglich vor, dass die Vereinbarung eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet, mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen und wechselseitige Rechte und Pflichten umfasst. Diese Passagen konnten sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aber nicht durchsetzen. Spricht dies nicht gerade für die Absicht des Gesetzgebers, mit der neuen Fassung nicht von vornherein leistungsschwächere Länder oder Kommunen, die in dem betroffenen Feld nicht viel mehr als finanzielle Leistungen erbringen könnten, von einer Zusammenarbeit auszuschließen?[7]

Hilfe aus Österreich?

Instruktiv ist in dieser Frage ein Urteil des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.06.2014.[8] Im entschiedenen Fall ging es um einen Vertrag zwischen zwei Gemeinden, in dem vereinbart wurde, dass eine Gemeinde den dort von der örtlichen Müllabfuhr gesammelten Abfall in der Müllverbrennungsanlage einer anderen Gemeinde gegen Ersatz der Kosten/Entgelt thermisch verwerten lassen dürfe. Die Zusammenarbeit zeichnete sich durch umfangreiche Informations- und Kontrollrechte der „beauftragenden" Gemeinde aus, die auch 50% des Gremiums des nach dem vorgesehenen Vertrag eingerichteten Lenkungsausschusses stellt.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof geht nicht davon aus, dass die (befreiende) EuGH-Judikatur nur dann erfüllt ist, wenn jeder der beiden Vertragspartner gegenüber dem anderen (somit gegenseitig) entsprechende Dienstleistungen (hier: Entsorgung der Abfälle des jeweils anderen Vertragsteiles) erbringt, also ein Leistungsaustausch hinsichtlich Entsorgungstätigkeiten stattfindet. Der VwGH beschäftigt sich intensiv mit der EuGH-Rechtsprechung und erinnert daran, dass im Fall „Stadtreinigung Hamburg" (Rs. C-480/06) der Vertragsgegenstand in erster Linie die Übernahme des Abfalls zur thermischen Verwertung durch einen Vertragspartner war, und der andere Vertragspartner dafür als Gegenleistung im Wesentlichen ein Jahresentgelt leistet. Die Zusammenarbeit bestand somit im Wesentlichen darin, dass eine Gebietskörperschaft gegenüber einer anderen Gebietskörperschaft Dienstleistungen, die im gemeinsamen öffentlichen Interesse lagen, gegen Entgelt erbrachte. Dass ein darüber hinausgehendes „Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne einer echten Zusammenarbeit" erforderlich wäre, sei der Rechtsprechung des EuGH nicht zu entnehmen.

Die Ausführungen der österreichischen Richter überzeugen und es bleibt zu hoffen, dass Umsetzung, Auslegungsdiskussion und Rechtsprechung zu den neuen Vergaberichtlinien langfristig zu einer Chance für die interkommunale Zusammenarbeit werden und nicht durch zu hohe Anforderungen an die Erfüllung der einzelnen Voraussetzungen letztlich keinen wirklichen Gewinn für die kommunale Praxis bringen.

Fußnoten

1. Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG,
   Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG,
   Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe,
   Gewisse Regelungsansätze fanden bzw. finden sich bereits bisher in der sogenannten Sektorenrichtlinie (2004/17/EG) und auch in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2. Für Einzelheiten s. Presseerklärung der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2005, IP/05/949.
3. Im vorliegenden Fall wurden die Richtlinien 93/37/EWG und 93/36/EWG untersucht.
4. Der EuGH bestätigte seine Linie im Grundsatz in der Entscheidung „Lecce" (Rs. C-159/11) im Jahr 2012.
5. Fußnote 48 des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen über die Anwendung des EU-Vergaberechts im Fall von Beziehung zwischen öffentlichen Auftraggebern (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit) SEK (2011) 1169 endg. vom 04.10.2011 durch die GD Binnenmarkt und Dienstleistungen.
6. Zum Wesentlichkeitskriterium und zur Frage, ob Leistungen an Private in liberalisierten Bereichen, wie Strom- und Gaslieferungen, eingerechnet werden können: s. die Verfasserin in: Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags BayGTz 2014, S. 86 ff „In-House Vergaben: Hoffnung für das Wesentlichkeitskriterium durch neue Vergaberichtlinien?
7. Vgl. auch Burgi, NZBau 2012, 601ff – Anwendungsbereich und Governanceregeln der EU-Auftragsvergabereformrichtlinie: Bewertung und Umsetzungsbedarf
8. VwGH-Urteil Zl. 2013/04/0020-11 bzw. 0048-7

Rückforderung von Zuwendungen bei Vergaberechtsverstößen

Beigeordneter Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

I. Ausgangslage

1. Investitionen in Infrastruktur oft nur mit öffentlichen Zuwendungen möglich

In Deutschland besteht ein großer Nachholbedarf beim Ausbau und bei der Verbesserung der Infrastruktur. Marode Straßen, Brücken und Kanäle belegen dies eindringlich. Aber auch beim Ausbau von Kindertagesstätten bzw. der Sanierung von Schulen oder der Umwandlung ehemaliger Militäranlagen zu anderen Nutzungszwecken besteht ein großer Investitionsbedarf. Insoweit belegt eine aktuellere Studie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), dass der Infrastrukturbedarf allein bei den Kommunen für die Sanierung bzw. den Neubau von Straßen, Kanälen und auch öffentlichen Gebäuden etc. 118 Milliarden Euro beträgt.

Die damit erforderlichen Investitionen sowohl in die öffentliche als auch in die private Infrastruktur (Bsp.: Bau und Betreibung einer Kindertagesstätte durch die Eltern der Kinder) sind oft nur dann möglich, wenn hierfür öffentliche Fördermittel und damit Zuwendungen gewährt werden. So hat zum Beispiel allein das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 für 651 Millionen Euro öffentliche Zuwendungen an die verschiedenen Zuwendungsempfänger und damit auch an die Kommunen gewährt. Mit diesen Mitteln werden sowohl öffentliche wie auch private Projekte gefördert.

Norbert Portz

2. Begrifflichkeit

Nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind Zuwendungen „Ausgaben für Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke“.

Entsprechende Definitionen enthalten auch die für die Kommunen relevanteren Landeshaushaltsordnungen (siehe zum Beispiel § 23 LHO NRW). Danach dürfen Zuwendungen weitergehend nur gewährt werden,

„wenn der Zuwendungsgeber an der Erfüllung bestimmter Leistungen durch den Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“.

Trotz dieser Zweckbestimmung kennzeichnet eine Zuwendung, dass diese stets freiwillig und auf Antrag des Zuwendungsempfängers erfolgt und damit einen Rechtsanspruch und eine Einklagbarkeit des Begünstigten nicht begründet. Dementsprechend sind insbesondere Sachleistungen und Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat, keine Zuwendungen.

3. Vergaberecht und Zuwendungsrecht

Die Freiwilligkeit im Zuwendungsrecht unterscheidet dieses vom Vergaberecht. Das Vergaberecht begründet stets einen Austausch von Leistung und Gegenleistung zwischen dem Auftraggeber auf der einen und dem Bieter bzw. Unternehmen auf der anderen Seite. In diesem Verhältnis werden auch beiderseitige Rechtsansprüche (Leistungserbringung des Unternehmens und Entgeltzahlung des Auftraggebers) begründet. Demgegenüber findet beim Zuwendungsrecht kein direkter Leistungsaustausch zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Empfänger der Zuwendung statt. Dennoch gibt es zwei maßgebliche Schnittstellen zwischen dem Vergabe- und dem Zuwendungsrecht:

Die erste Verknüpfung ergibt sich aus § 98 Nr. 5 GWB für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Danach sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts

„natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter § 98 Nr. 2 GWB fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die

unter § 98 Nr. 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50% finanziert werden".

Dieser Koppelung einer gewährter Zuwendung an die öffentliche Auftraggebereigenschaft im Sinne des Vergaberechts liegt der Gedanke zugrunde, dass es rechtlich keinen Unterschied macht, ob ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 GWB Aufträge unmittelbar selbst vergibt oder aber seine Mittel durch eine Förderung (Zuwendung) von über 50% an Dritte und damit auch an natürliche Personen des privaten Rechts weitergibt, damit diese bestimmte Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihn erfüllen.

Die zweite Verknüpfung zwischen Vergabe- und Zuwendungsrecht betrifft die regelmäßig vom Zuwendungsgeber mit seinen Zuwendungen auferlegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest). Diese Nebenbestimmungen kommen in verschiedenen Formen (ANBest-P: Projektförderung; ANBest-I: Institutionelle Förderung sowie ANBest-G/K: Förderung der Gemeinden/Kommunen) vor. Mit diesen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen geben die Zuwendungsgeber gegenüber den Empfängern als Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung regelmäßig die Regeln der VOB und der VOL vor.

II. Inhalt und Rechtsnatur der ANBest

1. Regelinhalt

Der Regelinhalt der entweder auf der Bundeshaushaltsordnung oder den Landeshaushaltsordnungen beruhenden ANBest differiert zwar vom Wortlaut her in Einzelheiten. Im Grundsatz ist das mit den ANBest vorgegebene Ziel zur Anwendung der VOB bzw. größtenteils auch der VOL aber einheitlich. So bestimmt etwa die Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 BHO unter Nr. 3 „Vergabe von Aufträgen" folgendes:

„3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind anzuwenden

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)."

Die Zuwendungsempfänger werden durch diese „klein gedruckten" und oftmals nicht ausreichend wahrgenommenen Vorgaben verpflichtet, bei der Vergabe ihrer Aufträge wie ein öffentlicher Auftraggeber zu handeln und das Vergaberecht anzuwenden. Besonders ins Gewicht fällt, dass diese Verpflichtung zur Anwendung des komplexen Vergaberechts bei Zuwendungen der öffentlichen Hand an rein natürliche Personen des privaten Rechts auch für diese gilt. Dies ist damit der einzige Sachverhalt, in dem bei Zuwendungen, die sich unterhalb der 50%-igen „Kontroll- und Beherrschungsgrenze" des § 98 Nr. 2 GWB bewegen, rein natürliche Personen an das Vergabe-recht gebunden sind.

Weitere Vorgaben, die an den Zuwendungsbescheid gekoppelt sind, sind regelmäßig Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Zuwendungsgeber. Diese beziehen sich insbesondere darauf, ob sich die mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Umstände geändert haben oder weggefallen sind. Auch hat der Zuwendungsempfänger Nachweispflichten über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu erbringen. Darüber hinaus ist die Bewilligungsbehörde nach den ANBest berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung – auch durch Einsichtnahme in die „Bücher" des Zuwendungsempfängers – zu prüfen. In der Folge kann der Zuwendungsgeber eine Rückforderung der Zuwendung insbesondere dann verlangen, wenn die Zuwendung entweder durch unrichtige Angaben erwirkt oder nicht für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wurde. Dabei spielt der Verstoß gegen das Vergaberecht bei der Verwendung bzw. Rückforderung der Zuwendungsmittel eine besondere Rolle.

2. Rechtsnatur der ANBest

Die Rechtsnatur der ANBest hängt von der jeweiligen Art und Weise der konkreten Förderung ab:

In der Regel wird die Zuwendung durch den Zuwendungsgeber auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gegenüber dem Empfänger gewährt. Dies bedeutet, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen jeweils eine Auflage zu dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt mit dem Inhalt einer Widerrufsmöglichkeit bei Nichterfüllung darstellen (siehe §§ 36 Abs. 2 Nr. 4, 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG). Folge ist, dass das bei Rechtsstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO eröffnet ist, da sich der Zuwendungsempfänger regelmäßig in einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit gegen einen Verwaltungsakt wendet.

Die Zuwendung kann aber auch in zivilrechtlicher Form gewährt werden. Dieser Sachverhalt lag einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs[1] zugrunde. Dabei ging es um einen öffentlichen Zuschuss einer Landesbank für den Umbau eines Betriebsgeländes. Die Landesbank hatte eine Rückforderung in Millionenhöhe von dem Zuwendungsempfänger eingefordert, weil die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt hatten, dass der Zuwendungsempfänger nicht – wie vergaberechtlich vorgesehen – im Offenen Verfahren die von ihm vergebenen Leistungen ausgeschrieben hatte. Der BGH hat in diesem Fall darauf abgestellt, dass es sich bei der zwischen der Investitionsbank und dem Zuwendungsempfänger geschlossenen Vereinbarung um einen privatrechtlichen Vertrag handelt. Die von der Investitionsbank auferlegten Bestimmungen und Auflagen stellen danach Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dar, die

nach rein zivilrechtlichen Grundlagen auszulegen seien. Folge war, dass der Zivilrechtsweg eröffnet war.

Sowohl bei einem öffentlich-rechtlichen als auch bei einem zivilrechtlichen Charakter der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist die Rechtsfolge die Gleiche: In beiden Fällen ist die Gewährung der Zuwendung durch den Zuwendungsgeber an den Empfänger mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anwendung des Vergaberechts verbunden. Auch kann in beiden Fällen ein Verstoß gegen diese Vorgaben zum Widerruf der Zuwendung führen.

III. Bestimmtheit des Zuwendungsbescheids?

Insbesondere dann, wenn die Zuwendung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gewährt wird und damit in Form eines Verwaltungsakts ergeht, ist angesichts der pauschalen Vorgaben (Auflagen) zur Anwendung der VOB und der VOL zu fragen, ob dieser Verwaltungsakt dem Bestimmtheitsgebot („Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein") des § 37 Abs. 1 VwVfG genügt. Denn insoweit verweisen die ANBest regelmäßig ganz allgemein auf die mit der gewährten Zuwendung verbundene Anwendung der VOB und der VOL, Abschnitt 1. Mit dieser Auflage im Zuwendungsbescheid wird aber zum Beispiel nicht deutlich, welche konkrete Fassung der VOB/A und der VOL/A Anwendung findet. Dabei sind zwei Verweisungsmöglichkeiten auf die jeweiligen Fassungen der VOB/A und der VOL/A denkbar:

Zum einen ist es in Anbetracht des pauschalen Verweises möglich, dass eine dynamische Verweisung stattfindet. Damit würde der jeweilige Zeitpunkt der konkreten Auftragsvergabe darüber entscheiden, welche jeweilige Fassung der VOB/A bzw. der VOL/A Anwendung findet. Dieser Zeitpunkt der Auftragsvergabe wäre damit auch für die Frage maßgeblich, welches konkrete Vergaberecht über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Umgangs mit der Zuwendung zugrunde zu legen ist. Zum anderen ist aber auch eine statische Verweisung dergestalt denkbar, dass der Zeitpunkt der konkreten Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides für die jeweils geltende Fassung der VOB/A und der VOL/A entscheidend ist. Eine den Geboten der notwendigen Bestimmtheit des Verwaltungsakts und damit des Zuwendungsbescheids (§ 37 Abs. 1 VwVfG) genügende Auslegung dürfte es erfordern, dass der Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bescheids und damit eine statische Verweisung zugrunde zu legen ist.[2] Insoweit bestimmt § 43 Abs. 1 VwVfG:

„Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird."

Der Zuwendungsempfänger ist daher zumindest dann, wenn nichts Weiteres in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bzw. durch den Zuwendungsgeber konkretisiert worden ist, gut beraten, für die Frage der Anwendung des jeweiligen Vergaberechts auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung des Zuwendungsbescheids abzustellen.

IV. Rechtsschutz im Vergaberecht versus Rückforderung von Zuwendungen

Bei einem Vergleich des bestehenden Rechtsschutzes im Vergaberecht gegenüber den entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten im Zuwendungsrecht fallen die unterschiedlich hohen Hürden ins Auge:

1. Hürden im Vergaberechtsschutz

Beim Rechtsschutz im Vergaberecht muss ein Antragsteller für die Einleitung von Nachprüfungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte sowohl ein Interesse am Auftrag als auch eine Verletzung in seinen subjektiven Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend machen (§ 107 Abs. 2 S. 1 GWB). Dabei hat er darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 107 Abs. 2 S. 2 GWB). Im Übrigen ist ein Nachprüfungsantrag gemäß der näheren Bestimmung in § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB dann unzulässig, soweit der Antragsteller nach Erkennen des Vergabeverstoßes im Vergabeverfahren diesen nicht unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag auch unzulässig, soweit ein Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat.

Erleichtert wird ein Nachprüfungsantrag durch Unternehmen allerdings bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte durch die zwingend vom Auftraggeber einzuhaltende Informations- und Wartepflicht gemäß § 101a GWB. Auch die in § 101b Abs. 1 Nr. 1 GWB vorgesehene Möglichkeit von Antragstellern, bei Verstößen gegen die Informations- und Wartepflicht des § 101a GWB die Unwirksamkeit des dennoch abgeschlossenen Vertrages in einem Nachprüfungsantrages geltend zu machen (§ 101b Abs. 2 GWB), stärkt die Rechte des Antragstellers.

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte steht einem Auftraggeber kein vergaberechtlicher Primärrechtsschutz vor den Vergabekammern zu. Daher ist ein Unternehmen bei Vergaberechtsverstößen im Unterschwellenbereich darauf angewiesen, seine primärrechtlichen Ansprüche bei Inanspruchnahme des Gerichtsweges per einstweiliger Verfügung vor den Landgerichten geltend zu machen.[3] Dabei ist für die sich durch einen Vergaberechtsverstoß des Auftraggebers beeinträchtigt fühlenden Unternehmen zu beachten, dass ihnen – anders als im Oberschwellenbereich (s. § 101a GWB) – kein automatischer Vorabinformationsanspruch über die Mitteilung insbesondere der Gründe ihrer Nichtberücksichtigung zusteht.

Ist ein Zuschlag durch den Auftraggeber erteilt und damit der Vertrag zustande gekommen, steht einem Unternehmen bei Vergaberechtsverstößen grundsätzlich „nur" noch ein Schadensersatzanspruch zu. Der geltend gemachte Schadensumfang seitens der Unternehmer ist jedoch begrenzt: So kann ein Unternehmen grundsätzlich nur einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens (negatives Interesse) erheben, wenn der Auftraggeber gegen eine seinen Schutz bezweckende Vorschrift verstoßen hat und das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine „echte Chance" gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde (siehe § 126 Abs. 1 GWB für den Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte).

Die Ersatzansprüche eines Unternehmens sind danach grundsätzlich auf die Kosten der Vorbereitung seines Angebots oder die Kosten der Teilnahme an einem Vergabeverfahren begrenzt. Hinzu kommt, dass ein Angebot nur dann eine echte Chance auf den Zuschlag gehabt hätte, wenn es innerhalb des konkreten Wertungsspielraums der Vergabestelle gelegen hätte, daraufhin auch tatsächlich den Zuschlag zu erteilen.[4] Das Erfüllungsinteresse, also den entgangenen Gewinn, kann ein Unternehmen darüber hinaus zum einen nur dann geltend machen, wenn auch tatsächlich ein Zuschlag (Vertragsschluss) erteilt wurde. Zum anderen muss das Unternehmen darlegen und beweisen, dass es bei einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch den Zuschlag erhalten hätte.[5] Dabei muss sich dieses Unternehmen jedoch selbst für den Fall eines entsprechenden Nachweises ersparte Aufwendungen und anderweitige Erwerbsmöglichkeiten anrechnen lassen (siehe § 649 S. 2 BGB).

2. Niedrige Hürden für Rückforderungen im Zuwendungsrecht

Gegenüber diesen vergaberechtlichen Nachprüfungs- und Schadensersatzansprüchen, sind die Rückforderungsmöglichkeiten für Zuwendungsgeber auf der Grundlage der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen (Runderlasse und ANBest) sehr viel einfacher. So bestimmt etwa der geltende Runderlass für die Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A und VOL/A) des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen[6], dass dann, wenn der Zuwendungsempfänger

„die sich aus der VOB/VOL ergebenden besonderen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht beachtet, die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückfordern kann".

Weiter ist konkretisierend in dem Runderlass des Finanzministeriums NRW (Nr. 1) ausgeführt, dass das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen „durch die Einhaltung der zu beachtenden Vergabegrundsätze (VOB/A und VOL/A) gewährleistet ist". Entsprechende Vorgaben und Inhalte enthalten auch die Erlasse, Richtlinien bzw. Bekanntmachungen anderer Zuwendungsgeber.[7] Danach lässt sich zusammengefasst festhalten, dass – anders als bei den vergaberechtlichen Nachprüfungs- und Schadensersatzverfahren – im Zuwendungsrecht potentiell jeder Vergabeverstoß eine Rückforderung der Zuwendung auslösen kann.

Bedenkt man, dass die Fehleranfälligkeit im Vergabeverfahren als hoch angenommen werden muss, bedeutet die grundsätzliche Rückforderungsmöglichkeit bei Verstößen gegen das Vergaberecht eine erhebliche Sanktionsmöglichkeit gegenüber den Zuwendungsempfängern. Dem steht nicht entgegen, dass diese bei öffentlichrechtlicher Gewährung der Zuwendung (Verwaltungsakt) und einer hierauf beruhenden Rückforderung nach § 28 Abs. 1 VwVfG angehört werden müssen.

Hinzu kommt im Vergleich zu den vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren vor Vergabekammern (siehe etwa das Rügeerfordernis der Unverzüglichkeit gegenüber dem Auftraggeber in § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB), dass Rückforderungsansprüche für gewährte Zuwendungen grundsätzlich noch lange Zeit später und damit ohne Fristablauf für die Vergangenheit vorgebracht werden können. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Rückforderungsansprüche wegen eines Verstoßes gegen das Vergaberecht auch gegenüber rein natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden können. Für diese muss das Vergaberecht aber regelmäßig als „fremdes Rechtsgebiet" angesehen werden.

3. Unterschiedliche Hürden bedenklich

Im Ergebnis sind damit verschieden hohe Hürden zwischen den Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergaberecht einerseits und den Rückforderungsmöglichkeiten im Zuwendungsrecht festzustellen. Diese Unterschiede fallen umso mehr ins Gewicht, als dass zumindest für die vergaberechtlichen Primärrechtsansprüche oberhalb der EU-Schwellenwerte eigens eingerichtete und mit Fachpersonal ausgestattete Vergabekammern und Vergabesenate in den Nachprüfungsverfahren zuständig sind. Demgegenüber müssen im Zuwendungsrecht grundsätzlich nicht unbedingt mit dem Vergaberecht täglich befasste öffentliche Zuwendungsgeber die Einhaltung eines für sie „eher fremden" Rechtsgebiets prüfen. Dies ist umso bedenklicher, als dass eine Rückforderung einer Zuwendung sich je nach den jeweiligen Voraussetzungen auf eine Summe von 100% der gewährten Zuwendung belaufen kann. Für eine Projektfinanzierung gerade gegenüber natürlichen Personen kann dies aber mit sehr einschneidenden Folgen im Nachhinein verbunden sein.

V. Regelwiderruf der Zuwendung bei schweren Vergabeverstößen

Besonders gravierend werden die Vorgaben des Zuwendungsrechts dann, wenn ein „schwerer Verstoß" gegen die VOB/VOL vorliegt. In diesem Fall

eines „schweren Verstoßes" gegen die VOB/VOL sehen etwa die Runderlasse der Bundesländer vor, dass

„grundsätzlich ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung vorzunehmen ist".[8]

Im Weiteren bestimmen die jeweiligen Runderlasse bzw. Richtlinien über die Rückforderung von Zuwendungen wegen Vergabeverstößen u.a., dass

„im Interesse eines möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzugs und zur gebotenen Gleichbehandlung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei schweren Verstößen gegen die VOB und VOL im Regelfall förderrechtliche Konsequenzen dergestalt zu ziehen sind, dass die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (z.B. Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung ausgeschlossen werden.[9]

VI. Konkrete Bestimmung des schweren Verstoßes

Sehr bemerkenswert sind weiter die konkrete Festlegung der „schweren Verstöße gegen die VOB/VOL" in den jeweiligen Erlassen und Richtlinien. Dabei wird hier beispielhaft auf die im Runderlass des Finanzministeriums NRW und in den Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen enthaltenen Grundsätze abgestellt.[10] Danach liegen schwere Vergabeverstöße trotz einiger akzentueller Unterschiede zwischen den Rechtsgrundlagen in Nordrhein-Westfalen und in Bayern insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Verstoß gegen die Vergabeart ohne die im Regelungswerk zugelassenen Sachgründe (NRW).
- Freihändigen Vergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen (Bayern, NRW).
- Fehlende eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung, und zwar – soweit sachlich geboten – auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Landschafts- und Umweltschutzes (NRW).
- Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters gegenüber dem annehmbarsten Angebots (NRW).
- Ungerechtfertigte Einschränkung des Wettbewerbs (z.B. lokale Begrenzung des Bieterkreises sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen einer vergaberechtlich erforderlichen europaweiten Bekanntmachung) (Bayern).
- Ausscheiden des annehmbarsten Angebots (NRW):
  - Aus sonstigen vergabefremden Erwägungen.
  - Durch nachträgliche Verhandlungen über Änderungen der Angebote oder Preise.
  - Durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten.
  - Durch Zulassung eines Angebots, das nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A oder § 25 Abs. 1 VOL/A auszuschließen wäre (Anmerkung: Die in dem NRW-Erlass mit Stand vom 01.07.2013 genannten Alt-Normen entsprechen den heute geltenden Regeln des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A und des § 16 Abs. 3 VOL/A).
- Fehlende oder mangelhafte Wertung von zugelassenen Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen (Anmerkung: Den Begriff „Änderungsvorschläge" gibt es in den neueren Vergabeverordnungen nicht mehr) (NRW).
- Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichen Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung (Bayern).
- Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des annehmbarsten Angebots durch nachträgliche Losaufteilung (NRW).
- Vorsätzliche Verstöße gegen Grundsätze nach § 2 Nr. 1 und 2 VOB (Diese Normen entsprechen nach der neuen VOB/A nunmehr § 2 Abs. 1 und 2 VOB/A und den entsprechenden Normen der VOL bzw. VOF bzw. § 97 Abs. 1 und 2 GWB) (Bayern).
- Beschränkung des Wettbewerbs entgegen § 8 Nr. 1 VOB/A (Anmerkung: diese Norm entspricht nach der neuen VOB/A der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) oder § 7 Nr. 1 VOL/A (Anmerkung: Diese Norm über das Verbot der Bevorzugung ortsansässiger Bewerber findet sich nunmehr in dem allgemeinen Diskriminierungsverbotes des § 2 Abs. 1 S. 2 VOL/A) (NRW).
- Vergaben von Leistungen an einen Generalübernehmer, sofern dies nicht zugelassen ist (Bayern) bzw. wenn die Wirtschaftlichkeit der Gesamtleistung nicht nachgewiesen ist (NRW).

Sowohl der Erlass in Nordrhein-Westfalen als auch die Richtlinie in Bayern über die Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung des Vergaberechts sehen bei Vorliegen schwerer Verstöße im Regelfall einen Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung vor. Dabei ist nach den beiden Rechtsgrundlagen davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt.

VII. Vergaberechtliche Beurteilung der Rückforderungsgründe

Bei den Ländererlassen bzw. Richtlinien fällt nicht nur auf, dass eine Bezugnahme auch noch in dem aktualisierten Erlass des Landes NRW mit Stand vom 01.07.2013 auf die alten und nicht mehr geltenden Vorschriften der VOB/A und VOL/A (Beispiel: § 25 VOB/A und VOL/A) stattfindet. Ins Auge sticht auch, dass in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zwischen verschieden Graden von Verstößen, nämlich „schweren Verstößen", bei denen ein Widerruf des Zuwendungsbescheids die Regel ist („grundsätzlich") und sonstigen Verstößen unterschieden wird. Bei den „normalen Verstößen" kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

Eine derartige Unterscheidung zwischen „schweren Verstößen" und sonstigen Verstoßen kennt das Vergaberecht nicht. Diese Unterscheidung ist

auch zu unbestimmt und – was die „schweren Verstöße" angeht – im Übrigen nicht abschließend. So ist z.B. zu fragen, warum weder eine unzulässige Produktvorgabe noch die unzulässige Vermengung von Eignungs- und Zuschlagskriterien oder aber auch eine unzulässige Scheinaufhebung der Vergabestelle nicht ebenfalls als „schwere Verstöße" normiert sind.

Hinzu kommt weiter, dass in der Beschreibung der „schweren Verstöße" subjektive Verschuldungsmomente (siehe die Bayerischen Richtlinien: „Vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen einer vergaberechtlich erforderlichen europaweiten Bekanntmachung"; „grob vergaberechtswidrige Wertung"; „vorsätzliche Verstöße gegen Vergabegrundsätze") einfließen. Diese (subjektiven) Verschuldensgrade sind dem Vergaberecht mit der dortigen alleinigen Bezugnahme auf einen objektiven Vergaberechtsverstoß fremd. Weiterhin nicht mit dem Vergaberecht kompatibel ist es, dass bestimmte Tatbestände als „schwere Verstöße" gekennzeichnet werden, die nach dem Vergaberecht grundsätzlich vergaberechtskonform sind.

Dies gilt insbesondere für die „Vergabe an einen Generalübernehmer". Denn dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH[11] sich auch Generalübernehmer, das heißt Auftragnehmer, die die Leistung nicht mit eigenen Mitteln, sondern vollständig durch Subunternehmen erbringen lassen, am Vergabeverfahren beteiligen dürfen. Die Forderung eines Eigenleistungsanteils ist daher europarechtlich unzulässig.[12] Der Rechtsgeber hat dies für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bei Liefer- und Dienstleistungen in § 7 EG Abs. 9 VOL/A und bei Bauleistungen in § 6 EG Abs. 8 VOB/A umgesetzt. Insgesamt sind daher die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen insbesondere über die Tatbestände der „schweren Vergabeverstöße" sehr kritisch zu hinterfragen. Im Ergebnis halten sie jedenfalls einer vergaberechtlichen Prüfung und Beurteilung nicht stand.

VIII. Zuwendungsrechtliche Beurteilung

Aber auch eine zuwendungsrechtliche Beurteilung lässt die Richtlinien und Erlasse auf Länderebene über die Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung vom Vergaberecht kaum als haltbar erscheinen. Bei einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gewährten Zuwendung und eine dann dem Zuwendungsgeber grundsätzlich zustehenden pflichtgemäßen Ermessen im Falle einer Rückforderung seiner Zuwendung ist § 40 VwVfG einschlägig. Ist danach eine Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem „Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten".

Insoweit sind aber die Anforderungen und der Zuwendungszweck sowohl in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) als auch in den Erlassen und Richtlinien von Bund und Ländern eindeutig. Danach heißt es z.B. in der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) unter Ziffer 1.1.:

„Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden".[13]

In ähnlicher Klarheit führt der Erlass über die Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung des Vergaberechts des Finanzministeriums NRW[14] unter Nr. 1 aus, dass in den Vergabegrundsätzen

„das in den zuwendungsrechtlichen Vorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen (§§ 6, 7 LHO) konkretisiert wird".

Mit anderen Worten ist der zentrale Zuwendungszweck des Zuwendungsgebers gegenüber dem Zuwendungsempfänger die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung.

IX. Rechtsprechung: Ermessen beachten

Die Rechtsprechung hat es vor diesem Hintergrund des Zuwendungszwecks zumindest mehrheitlich zu Recht abgelehnt, Widerrufs- und Rückforderungsbescheide von Zuwendungsgebern dann „automatisch" als rechtmäßig einzuordnen, wenn der Zuwendungsempfänger (schwere) Vergaberechtsverstöße begangen hat. Stattdessen betonen die Gerichtsentscheidungen, dass der Widerruf von Zuwendungen eine Ermessenentscheidung voraussetzt, die stets ordnungsgemäß begründet sein muss.[15] Ebenso hat in jüngerer Zeit der Bundesgerichtshof[16] zwar entschieden, dass ein auf privatrechtlicher Grundlage gewährter Investitionszuschuss wegen Verstoßes gegen Vergabevorschriften (falsche Vergabeart durch Anwendung der Beschränkten Ausschreibung statt eines ordnungsgemäßen Offenen Verfahrens) bei der Verwirklichung des geförderten Projekts zurückgefordert werden kann. Der Bundesgerichtshof hat aber ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Investitionsbank im konkreten Fall ihr Ermessen richtig und bewusst ausgeübt habe.

Auch das Bundesverwaltungsgericht[17] hat in einem Fall eines vom Land gewährten Zuschusses zur Errichtung einer Fernwärme-Übernahmestation zwar entschieden, dass der geförderte Auftraggeber durch die fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens gegen die Verpflichtung im Zuwendungsbereich verstoßen habe, das Vergaberecht zu beachten. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber weiter in dem zugrunde liegenden Runderlass und den dort genannten Vergabeverstößen nur eine „generalisierende Regelbeurteilung" gesehen, die eine zulässige und damit auch im Einzelfall statthafte Konkretisierung des in § 49 Abs. 3 S. 2 VwVfG eingeräumten „Widerrufsermessens" darstellt.

Deutlicher noch sind die Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012.[18] Hierbei ging es um ein Vergabeverfahren zur Erweiterung einer Containeranlage. Dafür wurden Bundesmittel von über zehn Millionen Euro als Zuschuss gewährt. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung zu Recht festgestellt, dass allein ein schwerwiegender Verstoß gegen das

Zuwendungsrecht in einer fehlerhaften Vergabeart nicht begründet ist. Vielmehr seien stets die Umstände des Einzelfalls entscheidend, die auch eine abweichende Beurteilung ermöglichen. Daher gäbe es Sachverhalte, in denen trotz eines Vergabeverstoßes ein Widerruf nicht in Betracht komme.

Dieser richtigen Auffassung liegt der Gedanke zugrunde, dass die falsche Anwendung des Vergaberechts und damit auch die falsche Wahl der Vergabeart nicht zwingend zu einer dem Zuwendungszweck entgegenstehenden unwirtschaftlichen und damit nicht sparsamen Verwendung der Zuwendungsmittel führen. Ein Widerruf der Zuwendung kann daher ermessensfehlerhaft sein, wenn der Zweck der Zuwendung, nämlich deren wirtschaftliche und sparsame Verwendung, trotz des Vergaberechtsverstoßes des Zuwendungsempfängers erreicht wurde.[19]

Wenn dieser Ansatz einer wirtschaftlichkeits- und haushaltsrechtlich orientierten Lösung zum Teil mit der Argumentation bestritten wird, dass das Ziel des Vergaberechts nicht nur in einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung, sondern darüber hinaus in der Förderung eines gleichberechtigten Wettbewerbs liegt[20], so greifen diese Überlegungen nicht. Denn insoweit wird der wettbewerbliche Konkurrenzschutz, der dem Kartellvergaberecht der §§ 97 ff. GWB bei allen Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte zugrunde liegt, mit der Intention und dem Zweck des Zuwendungsrechts verwechselt. Während im ersteren Fall bei einer Verletzung kartellvergaberechtlicher Vorschriften sich benachteiligt fühlende Unternehmen an die Vergabekammer wenden und dort ein Nachprüfungsverfahren einleiten können, ist das Zuwendungsrecht eindeutig in die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingeordnet. Es unterliegt damit anderen Zielen und Zwecken. Diese bestehen vorrangig darin, die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln (siehe § 6 Abs. 1 HGrG) sicherzustellen. Daher sind das Vergaberecht insbesondere mit seinem wettbewerblichen Konkurrenzschutz im Kartellvergaberecht (§§ 97 ff. GWB) einerseits und das Zuwendungsrecht andererseits unterschiedliche Rechtsgebiete.[21]

X. Rückforderung von Zuwendungen: Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip entscheidende Grundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt daher mit dem maßgeblichen Ziel, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet. Das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip folgt dabei schon aus den übergeordneten sowie grundgesetzlichen und haushaltsgesetzlichen Vorgaben (siehe Art. 114 Abs. 2 i. V. m. Art. 109 GG, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 HGrG). Insbesondere nach § 6 Abs. 1 HGrG sind bei der „Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten". In Ausfüllung dieses Prinzips bestimmen zum Beispiel auch § 7 Abs. 1 S. 1 BHO, ebenso wie die Landeshaushaltsordnungen und die Haushaltsordnungen der Kreise sowie Städte und Gemeinden, dass bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind.

Daher sehen auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) als allgemeines Ziel der Zuwendung die „wirtschaftliche und sparsame" Verwendung der Zuwendung vor.[22] Hiermit verbunden ist, dass ein Zuwendungsgeber bei seiner Entscheidung über die Rückforderung einer gewährten Zuwendung stets sein pflichtgemäßes Ermessen (siehe auch § 40 VwVfG) ausüben muss und den Einzelfall zu berücksichtigen hat. Dies bedingt insbesondere auch die ausgewogene Abwägung der Interessen sowohl von Empfänger als auch der Öffentlichkeit bei der Entscheidung über die Rückforderung.[23] Konkret bedeutet dies, dass dem Zuwendungsempfänger stets die Nachweismöglichkeit zu eröffnen ist, wonach trotz eines Verstoßes gegen das Vergaberecht kein zuwendungsrechtlich relevanter Nachteil im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot entstanden ist. Dieses Vorbringen hat die jeweils zuständige Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über einen Widerruf zu berücksichtigen.[24]

Daher sind die globalen Aussagen insbesondere in den Erlassen und Richtlinien der Bundesländer, wonach „schwere Verstöße" gegen das Vergaberecht „grundsätzlich" eine Rückforderungspflicht des Zuwendungsempfängers auslösen, rechtlich nicht haltbar. Sowohl die Allgemeinen Nebenbestimmungen als auch die Erlasse und Richtlinien sind „nur" reine Verwaltungsvorschriften. Diese müssen sich am höherrangigen Recht messen lassen.

Hinzu kommt, dass der pauschale Schluss, wonach die Anwendung des Vergaberechts stets zu einer größeren Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung der Mittel führt, falsch ist. Insbesondere vermag auch allein der Umstand, dass ein Auftraggeber die falsche Vergabeart gewählt hat, noch nicht in jedem Fall für sich alleine die Unwirtschaftlichkeit der Mittelverwendung zu indizieren.[25] So ist es im Einzelfall vorstellbar, dass etwa eine vergaberechtlich unzulässige Preisnachverhandlung sogar zu Kosteneinsparungen führt. Auch ist eine generelle Schlussfolgerung, wonach die Anwendung der falschen Vergabeart eine Rückforderung der Zuwendung begründet, schon deswegen kaum haltbar, weil das EU-Vergaberecht – anders als das deutsche Vergaberecht – eine Gleichstellung von Offenem und Nicht-offenem Verfahren vorsieht.

In diesem Zusammenhang sind auch die in vielen Bundesländern geltenden so genannten „Wertgrenzerlasse" zu berücksichtigen. Diese eröffnen den Kommunen zumindest die Möglichkeit, Beschränkte und Freihändige Vergaben bis zu hohen Auftragssummen durchzuführen (VOB: Beschränkte Vergaben bis 1 Mio. Euro, Freihändige Vergaben bis 100.000 Euro; VOL: Beschränkte/Freihändige Vergabe bis 100.000). Diese Voraussetzungen für die Anwendung der Vergabeart lassen daher schon wegen ihrer Differenzierungen eine stringente Rück-

forderung bei einem „Verstoß gegen die Vergabeart“ kaum zu.

Von daher dürfte eine zumindest in den Richtlinien und Erlassen festgeschriebene grundsätzliche Rückforderung von Zuwendungen bei „schweren Vergabeverstößen“ einen Verstoß sowohl gegen das Ziel der Zuwendung, also gegen den Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz, als auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellen. Dies gilt zumindest immer dann, wenn die Durchführung des Projekts trotz des Vergaberechtsverstoßes wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist.

XI. Trennung zwischen Vergabe- und Zuwendungsrecht beachten

Umgekehrt führen Vergabeverstöße in der Regel dazu, dass andere Unternehmen in ihrem Anspruch auf Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung von Vergabeverfahren (§ 97 Abs. 1 und Abs. 2 GWB sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VOB/A und § 2 Abs. 1 VOL/A) beeinträchtigt werden. Diesen Bietern steht aber gerade bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ein vergaberechtlicher Primärrechtsanspruch vor den Vergabekammern zu (§§ 102 ff. GWB). Insofern sind insbesondere das wettbewerbsorientierte Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte und das wirtschaftlichkeitsorientierte Zuwendungsrecht zwei verschiedene Rechtsgebiete. Eine Vermengung führt zu vom Schutzzweck der jeweiligen Rechtsbereiche nicht gedeckten Ergebnissen.

Folge für das Zuwendungsrecht ist, dass ein Widerruf der gewährten Zuwendung stets nur nach Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörde und nur bei einem Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots möglich ist. Dies bedeutet, dass insbesondere rein formale Vergabeverstöße, die ohne Einfluss auf die wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel sind, das Zuwendungsziel erreichen und daher in der Regel keinen Widerruf auslösen können. Folge ist weiter, dass bei der Frage, ob ein Vergabeverstoß auch zu einem Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip geführt hat, stets der Einzelfall entscheidet.

Dieses Ergebnis gilt im Übrigen auch in anderen Rechtsbereichen. So führt etwa der Verstoß gegen das Vergaberecht nicht automatisch zu einer Rechtswidrigkeit des hierauf fußenden Erschließungsbeitrags (Erschließungsaufwand). So hat das Bundesverwaltungsgericht[26] in einer jüngeren Entscheidung ausgeführt, dass ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften bei der Herstellung einer Erschließungsanlage nur dann für die Höhe des Erschließungsaufwandes beachtlich ist, wenn die Mehrkosten in einer für die Gemeinde erkennbaren Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen. Entsprechendes muss auch für das Verhältnis von Vergabeverstößen zur Rückforderung von Zuwendungen gelten.

XII. Fazit

Als Fazit lassen sich acht Punkte zusammenfassen:

(1) Zuwendungs- und Vergaberecht sind getrennte Rechtsgebiete.

(2) Die Missachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) und der entsprechenden Richtlinien etc. von Bund und Ländern können einen Widerruf der Zuwendung auslösen.

(3) Die Rückforderung einer Zuwendung erfordert stets die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörde im Einzelfall. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(4) Die Bundes- sowie Länderbestimmungen über die Rückforderung von Zuwendungen und die ANBest müssen sich als Verwaltungsvorschriften an übergeordneten Gesetzen (s. § 6 HGrG) und damit am zentralen Haushaltsziel der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung messen lassen.

(5) Insbesondere rein formale Vergabeverstöße, die ohne Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Zuwendungsziel erreichen, können keinen Widerruf der Zuwendung bewirken.

(6) Dem Zuwendungsempfänger muss zur Abwendung der Rückforderung stets der Nachweis der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung möglich sein.

(7) Die zuwendungsrechtlichen Regeln und die ANBest sind in „Wort und Inhalt“ dringend den vergaberechtlichen Vorgaben anzupassen.

(8) Vergaberechtsverstöße, bei denen wegen der Einhaltung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips das Zuwendungsziel nicht in Frage gestellt wird, können dennoch Unternehmen in ihren Ansprüchen auf Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren verletzen (s. § 97 Abs. 7 GWB). Derartige Ansprüche müssen von den Unternehmen bei Oberschwellenvergaben vor den Vergabekammern bzw. bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ggf. vor den Landgerichten geltend gemacht werden.

Fußnoten

1. BGH, Urteil vom 17.11.2011 – Az.: III ZR 234/10.
2. Siehe auch EuGH, Urteil vom 11.07.2013 – C-576/10: Der EuGH stellt für den Zeitpunkt der Anwendbarkeit einer EU-Vergaberichtlinie auf den Zeitpunkt der Wahl des Verfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber und – aus Gründen der Rechtssicherheit – nicht auf das Datum der Auftragsvergabe ab.
3. OLG Düsseldorf, IBR 2012, 280.
4. BGH, Urteil vom 27.11.2007 – X ZR 18/07.
5. BGH, VergabeR 2007, 750 ff.
6. Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 18.12. 2003 – I 1-0044-3/8 - mit Stand vom 01.07.2013, Nr. 1.
7. Siehe etwa Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23.11.2006 – Nr. 11-H 1360-001-44571/06.
8. Siehe Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 18.12.2003 – I 1-0044-3/8 - mit Stand vom 01.07.2013, Nr. 2 sowie Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23.11.2006 – Nr. 11 – H 1360-001-44571/06, Nr. 3.2.
9. Siehe Nr. 2 des Runderlasses NRW, a.a.O. und Nr. 3.2 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.
10. Siehe Nr. 3 des Runderlasses des Finanzministeriums NRW, a.a.O. sowie Nr. 4 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums a.a.O.
11. EuGH vom 18.03.2004 Rs C-31 4/01.
12. EuGH a.a.O.
13. ANBest-I vom 14.12.2011, veröffentlicht im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl NR.54/2011 S. 1087).

14. Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 18.12. 2003 – I 1-0044-3/8 mit Stand vom 01.07.2013.
15. VG Düsseldorf, Urteil vom 04.09.2013 – 10 K 5144/12; VG Potsdam, Urteil vom 17.08.2010 – Az.: 3 K 13183/05.
16. BGH, Urteil vom 17.11.2011 – III ZR 234/10.
17. BVerwG, Beschluss vom 13.02.2013 – 3 B 58.12.
18. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. 09. 2012 – 6 A 10478/12.
19. Hildebrandt/Conrad, ZfBR 2013, 130, 138; Greb, VergabeR 2010, S. 387, 393 f.; Mayen, NZBau 2009, S. 98, 101; Pape/Holz, NVwZ 2011, 1231, 1234.
20. In diese Richtung gehend auch: VG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.09.2011, 9 S 1273/10 sowie VGH München, Beschluss vom 23.05.2012 – 4 ZB 10.547.
21. So auch: Hildebrandt/Conrad, ZfBR 2013, 130, 139.
22. Siehe Ziffer 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 BHO.
23. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.04.2012 – 4 A 1055/09.
24. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.
25. Hildebrandt/Conrad, ZfBR 2013, 130, 139; Schilder, NZBau 2009, 155, 156; a. a. O. Attendorn, NVwZ 2006, 991, 994.
26. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 9 C 11.11.

Aus dem Verband

Kreisverband

Bad Tölz - Wolfratshausen

Am 19. November 2014 waren alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Kreisverbandsversammlung in das Rathaus der Stadt Bad Tölz eingeladen. Nach der Vorstellung der Stadt Bad Tölz durch den gastgebenden Bürgermeister Josef Janker wurde die Arbeit des Amtes für ländliche Entwicklung durch Herrn Robert Schartl vorgestellt. Gleichzeitig übergab Herr Schartl an Landrat Josef Niedermaier und Kreisverbandsvorsitzenden Michael Grasl die Landkreisinformation in Form einer Broschüre. Darin sind erfolgreiche Projekte im Landkreis beschrieben worden, die auch andere Kommunen zu entsprechenden Überlegungen motivieren sollen.

Den Hauptteil des Vormittages nahm der Vortrag durch den Landrat Josef Niedermaier zur aktuellen Asylbewerberproblematik ein. Die ehrenamtlichen Strukturen brauchen einen Schulterschluss mit den Gemeinden und dem Landkreis, um die anstehenden Aufgaben und steigenden Zuweisungen bewältigen zu können. Die vorbildliche Rolle, die der Landkreis bei der Betreuung von Asylbewerbern einnimmt, ist vor allem der motivierten und kompetenten Arbeit aller Akteure in Landratsamt und Ehrenamt zu verdanken. Haushaltsberatungen über Stellenmehrungen oder Gerichtsentscheidungen zu Gemeinschaftsunterkünften zeugen aber von einem Trend, der diesen Standard auf Dauer schwächen kann.

Die Bürgermeister einigten sich auf Kernthemen, die in den nächsten Versammlungen besprochen werden sollen. Eine Kompaktschulung für Gemeinderäte mit Herrn Dr. Dirnberger soll das Baurecht als Schlüsselaufgabe für kommunale Mandatsträger einem größeren Kreis am 27. Januar in Münsing zugänglich machen. Weiter plant der Kreisverband Ende April einen interkommunalen Erfahrungsaustausch mit Gemeinden aus dem Landkreis Kitzingen. Die traditionelle Weihnachtsfeier für alle aktiven und ausgeschiedenen Bürgermeister und Landräte fand am 26. November in Königsdorf statt.

Main-Spessart

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Dieter Schneider fand am 27. November 2014 in Karlstadt eine Versammlung des Kreisverbandes statt.

Als Gäste konnte der Vorsitzende die Europareferentin des Bayerischen Gemeindetags Kerstin Stuber sowie Landrat Thomas Schiebel begrüßen. Der Landrat berichtete über aktuelle Themen im Landkreis, u.a. über die Situation bei der Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Europareferentin des Bayerischen Gemeindetags führte in die aktuell in Verhandlung befindlichen Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP), der EU mit Kanada (CETA) sowie die Verhandlungen zu TiSA („Trade in Services Agreement“) ein, welches von den USA, der EU und zwanzig weiteren Mitgliedern der WTO verhandelt wird. Hierbei gab sie einen Überblick zu den zahlreichen Aktivitäten der bayerischen kommunalen Spitzenverbände in Hinblick auf den Schutz der Daseinsvorsorge sowie die Problematik von spezifischen Investorenschutzbestimmungen mit Schiedsgerichten. Von Seiten der Europäischen Kommission wurde zwar mittlerweile mehrfach versichert, dass die Daseinsvorsorge mit speziellen Schutzbestimmungen ausgestattet werde, allerdings ist weiterhin Achtsamkeit geboten, da es sich um sehr komplexe Abkommen handelt und die von der EU favorisierte „Negativliste“ grundsätzlich mehr Gefahren in sich birgt als eine sogenannte „Positivliste“. Die breite Front der Ablehnung von spezifischen Investorenschutzbestimmungen bei Abkommen mit Ländern mit hochentwickelten Rechtssystemen wird ebenfalls von den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden geteilt. Des Weiteren ist immer noch unklar, ob diese Abkommen lediglich der Zustimmung der EU-Ebene, das heißt des Rates und des Europäischen Parlaments erfordern, oder ob Ratifizierungsverfahren in den 28 Mitgliedstaaten erforderlich sind. Die Europareferentin verwies auf das aktuelle Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie des VKU, welches der Bayerische Gemeindetag ausdrücklich unterstützt. Abschließend betonte sie nochmals, dass sich der Bayerische

Gemeindetag nicht grundsätzlich gegen Freihandelsabkommen ausspricht, es ihm aber um den Schutz der Daseinsvorsorge und von demokratischen Entscheidungsprozessen geht. Im Anschluss wurde den zum 30.04.2014 ausgeschiedenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gedankt und deren Verdienste gewürdigt.

Traunstein

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Konrad Schupfner, Tittmoning, fand im Landratsamt Traunstein am 12. Januar 2015 eine Versammlung des Kreisverbands statt. Der Vorsitzende diskutierte mit Landrat Siegfried Walch den Kreishaushalt 2015, der trotz Steigerung der Umlagekraft und Senkung der Bezirksumlage an der Kreisumlage von 55 Punkten festhält. Landrat Walch machte hierzu deutlich, dass die Schuldentilgung (20 Mio. Euro) ins Auge gefasst wird und sagte zu, dass ab dem nächsten Jahr jedes Jahr die Umlage um einen halben Prozentpunkt gesenkt wird. Im Anschluss daran referierte das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse über aktuelle kommunalpolitische Themen. Er ging dabei auf die geplante Entlastung durch das Bundesleistungsgesetz und den kommunalen Finanzausgleich ein. Zudem machte er deutlich, dass das Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich nur sehr eingeschränkt umsetzbar ist und daher die kommunalen Spitzenverbände gefordert sind, einen Kompromiss zu finden. Des Weiteren sprach er die Straßenausbaubeitragssatzung an und berichtete über Pläne aus der CSU-Fraktion gesetzliche Änderungen vorzunehmen. Insbesondere steht zur Diskussion, ob den Kommunen alternativ zur jetzigen Regelung auch die Möglichkeit, wiederkehrende Leistungen einzuführen, einzuräumen. Des Weiteren diskutierten die Rathauschefs über das Positionspapier zum Freihandelsabkommen TTIP, die Bildungsregion und die Streuobstinitiative der LEADER-Aktionsgruppen.

Unterallgäu

Am 9. Oktober 2014 fand in der Aula der Grund- und Mittelschule im Markt Pfaffenhausen eine Versammlung des Kreisverbands statt, zu der noch der langjährige Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Werner Birkle, Buxheim, geladen hatte. Nach der Begrüßung durch den neuen Kreisvorsitzenden, 1. Bürgermeister Otto Göppel, Markt Babenhausen und einem Grußwort des gastgebenden 1. Bürgermeisters Roland Krieger referierte Cornelia Hesse von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München über Probleme rund um die öffentlichen Feld- und Waldwege. Sie erläuterte insbesondere die Unterschiede zwischen ausgebauten und nichtausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen und informierte über die Verpflichtung der Baulastträger an diesen Wegen. Sie ging auch auf die Anforderungen der Landwirtschaft an diesem öffentlichen Wegenetz ein und stellte die Umlagemöglichkeit der Kosten auf die Beteiligten vor. Sie besprach die Konfliktsituationen, die sich bei Benutzung der Wege durch unterschiedliche Verkehre, vor allem auch Schwerlastverkehr, ergeben können. Fragen zur Verkehrssicherungspflicht, zur Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung sowie das Problem der verlegten Wege nahmen auch bei der anschließenden Diskussion breiten Raum ein.

Danach informierte Anton Bauer vom Landratsamt Unterallgäu über die Gebührenentwicklung bei der Abfallentsorgung, über die Wertstofferfassung im Landkreis Unterallgäu sowie über die Entschädigung für Kommunen. Im Anschluss daran gab der Geschäftsführer des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!), Martin Sambale, einen Überblick über die Neustrukturierung der Energieberatung. Er wies darauf hin, dass nach 15 Jahren erfolgreicher Tätigkeit bei der eza!-Energieberatung ein Rückgang der Nachfrage festzustellen sei, obwohl Altbausanierung und Energieeinsparung nach wie vor aktuell sind. Aus diesem Grund werde ein neues Beratungs- und Informationsprogramm entwickelt.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Günther Oettinger, Markt Großheubach, Vorsitzender des Kreisverbands Miltenberg, zum 65. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Johannes Schalwig, Markt Heroldsberg, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Erlangen-Höchstadt, zum 65. Geburtstag.

v.l.n.r.: Kreisverbandsvorsitzender, 1. Bgm. Otto Göppel, Markt Babenhausen, Cornelia Hesse, BayGT, der ehemalige langjährige KV-Vorsitzende 1. Bgm. Werner Birkle, Gemeinde Buxheim, stv. KV-Vorsitzender Johannes Ruf, Markt Tussenhausen

Finanzen + Steuern

Fachtagung Besteuerung der öffentlichen Hand

Die Besteuerung der öffentlichen Hand, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, sorgt in den letzten Jahren für eine große Verunsicherung bei den Kommunen und Behörden. Dabei geht es für die Städte und Gemeinden um sehr viel Geld.

Mit der Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im § 2 b UStG sollen nun die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung umgesetzt werden. Gleichzeitig will man mit der Neuregelung die Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Umsatzsteuer entlasten. Wir werden Ihnen die voraussichtliche Rechtslage nach diesem Entwurf darstellen und Ihnen die Auswirkungen und den Handlungsbedarf für Ihre Steuerpraxis aufzeigen.

Aber auch darüber hinaus bleibt die Besteuerung ein sehr spannendes und weites Feld. Unsere Referenten haben die wichtigsten Neuerungen und Änderungen für Sie ausgewählt und werden diese praxisgerecht darstellen.

Besuchen Sie unsere Fachtagung und bleiben Sie auf dem aktuellen Stand.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Zielgruppe:
Kämmerinnen/Kämmerer, leitende Mitarbeiter/innen in Städten, Gemeinden und Landkreisen Geschäftsführung bzw. Werksleitung von Stadtwerken, kommunalen Unternehmen und Beteiligungen

Kaufmännische Leiter von Universitäten und Hochschulen

Führungskräfte aus den Bereichen Steuern und Finanzen von sonstigen Behörden und Stiftungen

Termin und Ort:
25.-26. März 2015 in Augsburg
12.-13. Mai 2015 in Regensburg

Tagungsgebühr:
Beide Tage: 420,– Euro
inkl. Dokumentation und Verpflegung

Anmeldungen bitte direkt an die:
Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75, 80339 München
Fax: 089 / 21 26 74 77
E-Mail: ***parringer@verwaltungs-management.de***
gronbach@verwaltungs-management.de

Das ausführliche Programm finden Sie zum downloaden auf:

www.verwaltungs-management.de
unter Tagungen 2015

Kommunalwirtschaft

Auszeichnung für „Bewegtes Licht“

Vertreter der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ und der Deutschen Bank haben im Leuchtenpark der Lechwerke in Königsbrunn offiziell die Auszeichnung für das Straßenbeleuchtungsprojekt „Bewegtes Licht“ übergeben. Prämiert wurden die Städte Friedberg und Königsbrunn gemeinsam mit den Lechwerken (LEW) und dem Beleuchtungsspezialisten Leipziger Leuchten. Beide Städte gehören damit zu den 100 „Ausgezeichneten Orten im Land der Ideen“ 2014/2015.

v.l.n.r.: Corinna Pregla, Initiative Deutschland – Land der Ideen, Dr. Simone Strohmayr, Landtagsabgeordnete Stadtbergen, Peter Tomaschko, Landtagsabgeordneter Mering, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister von Friedberg, Franz Feigl, Erster Bürgermeister von Königsbrunn, Carolina Trautner, Landtagsabgeordnete Stadtbergen, LEW-Vorstandsmitglied Dr. Markus Litpher, Max Drexler, Filialdirektor Deutsche Bank Augsburg, Herbert Woerlein, Landtagsabgeordneter Stadtbergen und Jörg Hofmann, Geschäftsführer Leipziger Leuchten

In Zusammenarbeit mit LEW und Leipziger Leuchten wird dort ein innovatives LED-Straßenbeleuchtungssystem getestet: Mit dem energieeffizienten „Bewegten Licht“ lassen sich Straßenleuchten automatisch dimmen.

Das Prinzip ist ganz einfach: Straßen oder Wege bleiben dunkel, solange sie niemand nutzt. Nähert sich aber ein Fußgänger oder Radfahrer, erfasst ihn der Bewegungssensor und fährt die Leuchte zum programmierten Beleuchtungsniveau hoch. Dann gibt der Sensor das Signal an die nächste Leuchte weiter, die ebenfalls hochfährt. Das Licht begleitet den Verkehrsteilnehmer auf seinem Weg. Nach der programmierten Haltezeit dimmen die Leuchten in den energiesparenden Zustand zurück.

Max Drexler, Filialdirektor der Deutschen Bank Augsburg, überreichte die Auszeichnung und betonte: „Auf bemerkenswerte Weise erfüllt das ‚Bewegte Licht‘ zwei Ziele ländlicher Kommunen: Erstens lässt sich damit Energie sparen und zweitens dennoch die Sicherheit auf den Verkehrswegen gewährleisten. Ein Projekt, das Vorbild für viele Städte und Gemeinden sein kann.“

„Die Energiewende findet vor allem im ländlichen Raum statt. Hier müssen wir die Lösungen für die Energiewelt von morgen entwickeln und umsetzen. Das treiben wir gemeinsam mit unseren Partnern und den Menschen in der Region voran. Durch Innovationsprojekte wie das ‚Bewegte Licht‘ gewinnen wir dabei wichtige Erkenntnisse in der Praxis vor Ort“, sagt Dr. Markus Litpher, Vorstandsmitglied der Lechwerke.

Deutschlandweit bewarben sich rund 1.000 Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Vereine mit ihren Projekten zum Thema „Innovationen querfeldein – Ländliche Räume neu gedacht“. Unterstützt durch einen Fachbeirat wählte eine unabhängige 18-köpfige Jury die 100 Preisträger in den Kategorien Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Umwelt, Bildung und Gesellschaft.

„Projekte wie das ‚Bewegte Licht‘ haben Signalwirkung. Sie zeigen, was möglich ist. Die positiven Ergebnisse und Erfahrungen und nicht zuletzt die heutige Auszeichnung werden sicherlich auch andere Städte und Gemeinden dazu ermutigen, ebenfalls neue Wege zu gehen“, sagte Franz Feigl, Erster Bürgermeister von Königsbrunn.

„Als Stadt übernehmen wir eine aktive Rolle beim Umbau unseres Energiesystems und wollen Vorreiter beim Einsatz neuer Technologien sein. Gemeinsames Engagement mit Partnern spielt dabei eine zentrale Rolle. Denn die Energiewende kann nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung gelingen“, so Roland Eichmann, Erster Bürgermeister von Friedberg.

„LED-Leuchten sind sehr energieeffizient und erzielen dabei eine hohe Lichtausbeute. Dies reduziert Beeinträchtigungen durch Streulicht für Anwohner und Umwelt. Außerdem lassen sich LED-Leuchten gut dimmen und eignen sich deshalb besonders für die Einbindung in intelligente Konzepte wie dem ‚Bewegten Licht‘.

Durch die optimale Ausleuchtung können sie für mehr Sicherheit auch auf wenig genutzten Straßen und Wegen bei minimalem Energieverbrauch sorgen“, sagt Jörg Hofmann, Geschäftsführer von Leipziger Leuchten.

Bildungswesen

Unterstützung für die kommunale Bildungsarbeit

Die Bildungsarbeit in den Kommunen bekommt Unterstützung. In einer Auftaktveranstaltung stellte die Transferagentur Bayern in Nürnberg ihr Programm für Kommunen vor.

Kommunen, die ihre Bildungslandschaft weiterentwickeln möchten, können sich künftig von der neuen Initiative beraten lassen. Die Transferagentur greift dabei auf die Erfahrungen anderer Städte und Landkreise zurück. Dazu gehören beispielgebende Strukturen, Ideen und Produkte, die einige Kommunen fünf Jahre lang dank einer Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Programm „Lernen vor Ort“

Der Agenturbeirat (von links): Claudia Lehnerer (Leitung Büro Nürnberg), Landrat Herbert Eckstein (Zweiter Vizepräsident Bayerischer Landkreistag), Bürgermeisterin Marianne Zollner (Bayerischer Gemeindetag), OB Dr. Ulrich Maly (Vorsitzender Bayerischer Städtetag), Mdgtin. Elfriede Ohrnberger (Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst), Landrat Armin Kroder (Ratsvorsitzender der Europäischen Metropolregion Nürnberg), Dr. Karin E. Oechslein (Leiterin Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München), Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Direktor Deutsches Jugendinstitut e.V.), Sabine Süß (Leiterin Stiftungsverbund Lernen vor Ort), Tobias Schmidt (Leitung Büro München und Gesamtkoordination)

entwickelt haben. Das heißt: Kommunen helfen Kommunen. Die Besonderheit der Beratung: Sie ist kostenlos und flexibel.

In seiner Eröffnungsrede verwies Stefan Müller, Parlamentarischer Staatssekretär im BMBF, auf die wegweisenden Erfolge von „Lernen von Ort" – auch in Bayern. Er betonte aber auch die zukünftigen Herausforderungen: „Bildung ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Bund, Land, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft müssen als Verantwortungsgemeinschaft weiter zusammenarbeiten: um das gemeinsame Ziel – eine gerechten Bildung für alle, in allen Lebensphasen, unabhängig von sozialer Herkunft – dauerhaft zu ermöglichen."

In Bayern wird die Transferinitiative Kommunen bei ihrer Bildungsarbeit beraten. „Das Team der Transferagentur Bayern arbeitet direkt mit den Bildungsverantwortlichen vor Ort zusammen", sagte der Vorsitzende der Europäischen Metropolregion Nürnberg, Landrat Armin Kroder in seiner Begrüßungsrede. „Die Bildungsregionen Bayerns erhalten tatkräftige Unterstützung dabei, langfristig einen hohen Bildungsstandard zu sichern."

Die Transferagentur Bayern für Kommunales Bildungsmanagement agiert als Verbund aus dem Deutschen Jugendinstitut e.V. in München und der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V. Sie ist Teil der bundesweiten Transferinitiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und eine von neun Transferagenturen in Deutschland.

Für den Direktor des Deutschen Jugendinstituts, Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, ist das ein besonders wichtiges Kooperationsprojekt:„Mit dem Verbund aus dem Deutschen Jugendinstitut und der Europäischen Metropolregion haben wir eine starke Partnerschaft gebildet, die sich für das wichtige Thema Bildung vor Ort einsetzt. Auch die Tatsache, dass der Agenturbeirat fachlich prominent besetzt wurde, bekräftigt die Bedeutung der Transferagentur für die Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaften."

Der Agenturbeirat der bayerischen Transferagentur für Kommunales Bildungsmanagement traf sich vor der Auftaktveranstaltung zu seiner konstituierenden Sitzung in Nürnberg. Die Mitglieder des Gremiums werden sich für die Bildungsarbeit in den Kommunen stark machen und die Arbeit der Transferagentur Bayern für Kommunales Bildungsmanagement bei ihren Aufgaben unterstützen.

Kontakt Transferagentur Bayern:
Tobias Schmidt
Leitung Büro München und Gesamtkoordination
Transferagentur Bayern für Kommunales Bildungsmanagement
Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2, 81541 München
Tel. 089/62306-209
Fax 089/62306-162
E-Mail: ***tschmidt@dji.de***

Für den Standort Nürnberg:
Claudia Lehnerer
Leitung Büro Nürnberg
Transferagentur Bayern für Kommunales Bildungsmanagement
Europäische Metropolregion Nürnberg e.V.
Theresienstr. 9, 90403 Nürnberg
Tel. 0911/231-14146
Fax 0911/231-14117
E-Mail: ***claudia.lehnerer@metropolregion.nuernberg.de***

Planen + Bauen

Entwickeln mit Freiraum

Einfamilienhausgebiete der 1950er bis 1970er Jahre sind eine Zukunftsaufgabe der Stadtentwicklung. Bisher galten sie gemeinhin als Selbstläufer. Doch aktuell befinden sich viele dieser Gebiete in der Phase eines Generationenwechsels und Transformationsprozesses; so die These einer Doktorarbeit am Lehrstuhl für Landschaftsarchitektur der RWTH Aachen University. Die Arbeit mit dem Titel „Entwickeln mit Freiraum" hat das Ziel, Möglichkeiten aufzeigen, Einfamilienhausgebiete der 1950er bis 1970er Jahre durch die Entwicklung des Wohnumfeldes nachhaltig zu qualifizieren.

Von besonderem Interesse sind Qualifizierungsmaßnahmen, die durch private Kooperationen initiiert und getragen werden und wurden.

Umfrage und Fallbeispielsammlung

Im Rahmen dieser Doktorarbeit findet eine Umfrage und eine Abfrage von Fallbeispielen statt. Das Ziel der Umfrage ist es, die spezifischen Herausforderungen in den jeweiligen Gemeinden zu identifizieren und zur Grundlage der Forschungsarbeit zu machen. Gleichfalls soll eine Fallbeispielsammlung mit Projekten aus den Gemein-

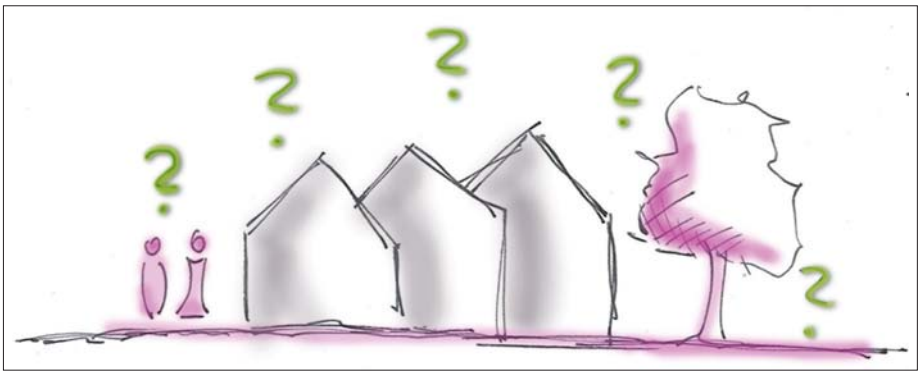

den angelegt werden, um neue und innovative Strategien zur Entwicklung von Einfamilienhausgebieten auszuwerten.

Die Zielgruppe der Umfrage sind die Leiter und Mitarbeiter in den Planungsabteilungen der Bayerischen Gemeinden in den Disziplinen:

- Stadtplanung,
- Freiraum- und Umweltplanung,
- Städtische Infrastruktur,
- Stadtmarketing und Politik.

Die Umfrage erreichen Sie online unter:

www.soscisurvey.de/Entwickeln_mit_Freiraum/

Genauere Informationen finden Sie unter:

http://issuu.com/johannesrolfes/docs/flyer_issuu

Ansprechpartner:
Johannes Rolfes
E-Mail: ***rolfes@la.rwth-aachen.de***

Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüsung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:
Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 /88 66 39
E-Mail: ***h_auer@web.de***

Schlepper zu verkaufen

Die Stadt Regen bietet nachfolgend beschriebenen Schlepper zum Verkauf:

Bezeichnung: Steyr-Schlepper CVT 6160 Kommunaltrac (mit Defekt an Forderachsfederungsgelenken) mit Frontlader Hydrac Vitec

Kraftstoffart: Diesel

kW/PS: 118/160

Betriebsstunden: 3.950

Erstzulassung: 20.10.2009

Streusilo Hydrac T 1400 Baujahr 2007

Mähgerät Orsi River 507LX Baujahr 2007

Containerpritsche mit Hochkippeinrichtung Fa. Göweil Typ GHU 2,2 m/10 Baujahr 2007

Staplergabel Fa. Stoll 900 mm Baujahr 2007

Frontzapfwelle mit Verlagerungsgetriebe Baujahr 2009

Anbauplatte für Schneepflug Baujahr 2007

Erdhobel Fa. Flötzinger Typ SG-200 Baujahr 2007

Wasserfass mit Pumpe und Zubehör Eigenbau 1000 l Baujahr 2007

Arbeitskorb Fa. Fliegl Typ ABH 091107 Baujahr 2007

Maxi Schüttgutschaufel 2,4 MH Fa. Stoll Baujahr 2006

Fronthydraulik Baujahr 2009

Erdschaufel Fa. Stoll 2,35 MH Baujahr 2007

Zwickschaufel Eigenumbau aus Lader Baujahr 1993

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den städt. Bauhof unter der Tel. Nr. 09921/970776.

Natürlich ist auch eine Besichtigung der Artikel möglich.

Bei Interesse kann das Angebot bis Freitag, den 27.02.2015 beim Stadtbauamt Regen Stadtplatz 2, 94209 Regen abgegeben werden.

Löschfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Schwarzenbruck verkauft ein LF 8, Fabrikat IVECO-Magirus, Baujahr 1985, 40.048 km, TÜV 04/2016 in sehr gutem Zustand, ohne feuerwehrtechnische Beladung und Funk gegen Höchstangebot. Ein Fahrzeuggutachten liegt vor.

Angebote bis spätestens 27.02.2015 an:
Gemeinde Schwarzenbruck
Regensburger Straße 16
90592 Schwarzenbruck
Tel. 09128/9911-13
E-Mail: ***r.pfeiffer@schwarzenbruck.de***

Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS

Die Gemeinde Karsbach (Landkreis Main-Spessart) beabsichtigt im Zeit-

raum 2015/2016 ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS zu beschaffen. Aufgrund der Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung des Zuwendungsfestbetrages um 10%) sucht die Gemeinde Karsbach weitere Kommunen, die 2015/2016 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen möchte. Die Ausschreibung soll noch im Jahr 2015 erfolgen.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Verwaltungsgemeinschaft
Gemünden a. Main
1. Bürgermeister Martin Göbel
Gemeinde Karsbach
Frankfurter Str. 4a
97737 Gemünden a. Main
Tel. 09351 9724-17
E-Mail: ***Martin.Goebel@vgem-gemuenden.bayern.de***

Verwaltungsgemeinschaft
Gemünden a. Main
Sachbearbeiter Benedikt Steigerwald
Frankfurter Str. 4a
97737 Gemünden a. Main
Tel. 09351 9724-32
E-Mail: ***Benedikt.Steigerwald@vgem-gemuenden.bayern.de***

Private Nutzung von Tablet-PCs durch Ehrenamtliche steuerfrei

Die private Nutzung mobiler Endgeräte, unter anderem von Tablet-PCs, wird für ehrenamtliche kommunale Mandatsträger ab dem 1. Januar 2015 von der Einkommensteuer befreit. Bundestag und Bundesrat haben dies Ende 2014 im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" vom 22.12.2014 beschlossen (BGBl. I S. 2517 ff.). Mit dieser Änderung des Einkommensteuergesetzes wird einer Forderung und Initiative des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus dem Sommer des Jahres 2014 Rechnung getragen.

Bis zum Ende des Jahres 2014 sah die geltende Regelung vor, dass eine Privatnutzung entsprechender Geräte, die ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen, nach dem Einkommenssteuergesetz grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig ist. Die Finanzbehörden hatten zu Beginn des Jahres 2014 festgestellt, dass die Nutzung eines Tablet-PCs einen „anteiligen Sachbezug" darstellt, der von den kommunalen Mandatsträgern neben der Aufwandsentschädigung als Betriebseinnahme im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit nach §18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zu erfassen sei.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben diese Regelung kritisiert und – gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene – gegenüber dem Bundesfinanzministeriums eine Änderung des Einkommensteuergesetzes gefordert. Auf seiner Sitzung im Juni 2014 hatte das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zudem einstimmig eine Befreiung von der Einkommensteuer gefordert, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht zu erschweren. Den Forderungen wurde nunmehr durch Bundestag und Bundesrat entsprechend Rechnung getragen.

Durch die Ergänzung des § 3 Nr. 45 des Einkommenssteuergesetzes ist nun die steuerfreie private Nutzung durch ehrenamtlich Tätige, die solche Geräte im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 12 EStG zur Verfügung gestellt bekommen, ausdrücklich gewährleistet.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Molodovsky u.a.:
Bayerische Bauordnung
Kommentar
114. Erg.-Lfg., Euro: 86,99

Engelhardt u.a.:
Datenschutzrecht in Bayern
36. Erg.-Lfg., Euro: 77,99

Ballerstedt:
Personalvertretungsgesetz in Bayern
Kommentar
144. Erg.-Lfg., Euro 100,99

Lamm/Ley u.a.:
VOL Handbuch
40. Erg.-Lfg., Euro: 89,99

Wuttig/Thimet:
Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht
61. Erg.-Lfg., Euro: 79,99

Boeddingshaus u.a.:
Landesbauordnung NRW
Kommentar
85. Erg.-Lfg.

Rott:
Bayerisches Verwaltungskostenrecht
111. Erg.-Lfg., Euro 98,99

Hölzl u.a.:
Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung in Bayern
63. Erg.-Lfg., Euro: 89,99

Stegmüller u.a.:
Beamtenversorgungsrecht
Kommentar
113. Erg.-Lfg., Euro: 97,99

Schreml u.a.:
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
125. Erg.-Lfg., Euro: 95,99

Giehl:
Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern
36. Erg.-Lfg., Euro: 39,99

Jäde u.a.:
Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt
61. Erg.-Lfg.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2015

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April 2015 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zu den Seminaren über unser Onlineformular unter ***www.baygt-kommunal-gmbh.de*** an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089/36000932). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (089/36000920; ***franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de***).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten.
Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen – Rechte und Pflichten (MA 2008)

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor
Josef Popp, Steuerberater

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 16. April 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte wurden nach den Kommunalwahlen 2014 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z.B. einer GmbH) entsandt. Die Mandatsträger sind die „personelle Klammer" und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Gemeinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmens-zwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmeri-sche Entscheidungen. Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können" (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied). Darüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Pflichten zu kennen. Ziel des Seminars ist es, diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Seminarinhalt:

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen
- Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
- Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger
- Pflichten (z.B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
- Rechte (z.B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungsfreistellung)
- Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
- Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
- Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung

Wir bitten, bei der Anmeldung die Organisationsform Ihres Unternehmens (z.B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co.KG etc.) anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmer anpassen zu können.

Das Seminar richtet sich an betroffene kommunale Mandatsträger, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

Einführung in das Umsatzsteuerrecht (MA 2009)

Referenten: Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor
Niko Ferstl, Rechtsanwalt

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 16. April 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Umsatzsteuerrecht wird für die gemeindliche Praxis immer wichtiger, da die Rechtsprechung seinen Anwendungsbereich zunehmend auf öffentliche Körperschaften erstreckt und diese mehr und mehr in den Fokus der Finanzverwaltung geraten.

Das Seminar bietet einen Einstieg in das Umsatzsteuerrecht und beleuchtet die Grundzüge dieses Rechtsgebiets aus kommunaler Sicht. Die Teilnehmer sollen für umsatzsteuerrechtliche Probleme der Gemeinden und die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten sensibilisiert werden.

Seminarinhalt:

Im Rahmen des Seminars erfolgt eine systematische Erläuterung der für den kommunalen Bereich relevanten Fragen der Umsatzbesteuerung:

- Wann ist eine Gemeinde umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer?
- Wann besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs?
- Was ist bei interkommunaler Zusammenarbeit umsatzsteuerrechtlich zu beachten?
- Was ist beim Umgang mit Finanzbehörden zu beachten?
- Wie sieht die Zukunft der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand aus?

Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Themenschwerpunkte und Fragestellungen aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts anzusprechen.

Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen – Rechte und Pflichten (MA 2010)

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor
Josef Popp, Steuerberater

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 20. April 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte wurden nach den Kommunalwahlen 2014 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z.B. einer GmbH) entsandt. Die Mandatsträger sind die „personelle Klammer" und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Gemeinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmens-zwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmerische Entscheidungen. Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können" (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied). Darüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Pflichten zu kennen. Ziel des Seminars ist es, diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Seminarinhalt:

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen
- Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
- Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger
- Pflichten (z.B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
- Rechte (z.B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungsfreistellung)
- Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
- Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
- Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung

Wir bitten, bei der Anmeldung die Organisationsform Ihres Unternehmens (z.B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co.KG etc.) anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmer anpassen zu können.

Das Seminar richtet sich an betroffene kommunale Mandatsträger, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

Sondernutzung, Verkehrssicherungspflicht & Co. – Fälle aus dem Straßenrecht (MA 2011)

Referentin: Cornelia Hesse, Direktorin

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 28. April 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Nach den straßenrechtlichen Bestimmungen ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) jedermann gestattet. Was also ist dann Anliegergebrauch und Sondernutzung? Was hat es mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sondernutzungen auf sich? Wie werden diese unterschiedlichen Nutzungen voneinander abgegrenzt? Die Sondernutzung von Straßen, ob nun gemeingebrauchsbeeinträchtigend oder nicht, wird in all ihren Erscheinungsformen (oberirdisch und unterirdisch) im Seminar dargestellt und behandelt. Leicht übersehen wird, dass sich Sondernutzungen an sonstigen öffentlichen Straßen stets nach bürgerlichem Recht richten und damit die Zivilgerichte bei Streitigkeiten zuständig sind. Schwierigkeiten bereiten auch die Anwendungsfälle für sogenannte Mehrkostenvereinbarungen (was ist das überhaupt?) oder für einen Kostenausleich zwi-

schen Straßenbaulastträgern. Was ist bei Leitungsverlegung im Straßengrund zu beachten? Wie ist mit Überwuchs (Hecken!) und Überbauten auf öffentlichen Verkehrsflächen umzugehen? Was ist bei Straßensperrungen oder der Errichtung von Hindernissen durch Private auf der Verkehrsfläche zu veranlassen? Wie unterscheiden sich Privatwege und Eigentümerwege voneinander? Kann sich die Gemeinde einer öffentlichen Straße durch Verkauf der Fläche „entledigen" – wird sie dadurch zur Privatstraße?

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Thema die Verkehrssicherungspflicht an Straßen. Das betrifft nicht nur die Fahrbahn, sondern alle Bestandteile der Straße, also z.B. auch Geh- und Radwege sowie Straßenbäume und sonstige Anpflanzungen. Vor welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer geschützt werden?

Im Seminar werden die typischen Fragestellungen anhand von Fällen aus der Praxis behandelt, die in einer Gemeinde (immer wieder) auftreten, die notwendigen Grundlagen vermittelt und Lösungen für solche Fälle aufgezeigt.

Seminarinhalt:

- Abgrenzung von öffentlichen, tatsächlich-öffentlichen und privaten Verkehrsflächen
- Was versteht man unter altrechtlichen Wegedienstbarkeiten?
- Welche Wegebenutzungsrechte ergeben sich aus dem Naturschutzgesetz?
- Welche Rechtspositionen ergeben sich aus dem Eigentum und/oder der Widmung einer öffentlichen Straße?
- Gemeingebrauch, Sondernutzung und Anliegergebrauch – wer darf wo fahren und gehen?
- Was ist beim Überbau einer Straße durch einen Anlieger veranlasst?
- Was ist bei der Verlegung von Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie sonstiger Leitungen in eine Straße zu beachten?
- Was ist zu tun, wenn Büsche, Bäume und Hecken auf Privatrund in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen?
- Welche Verpflichtungen bestehen für Straßenbäume?
- Was ist zu tun, wenn sich eine Verkehrsfläche auf Privatgrundstücke erstreckt (Rückbau? Folgenbeseitigung? Übernahme der Fläche?)
- Was ist bei einer Straßensperrung durch einen Privaten veranlasst?
- Was verbirgt sich hinter den Stichworten „Mehrkostenvereinbarung" und „Kostenausgleich"?
- Was hat die Gemeinde bei Einziehung öffentlicher Straßen zu beachten?
- Wer muss Schutzmaßnahmen durchführen, wenn Steinschlag, Hangrutschung o. Ä. die Straße bedroht?
- Welche Anforderungen hat die Gemeinde im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Straßen zu erfüllen?

Wie geht's zum neuen Feuerwehrauto? (MA 2020)

Referenten: Wilfrid Schober, Direktor
Kerstin Stuber, Direktorin
Torsten Kraemer, Branddirektor,
Bayer. Innenministerium
Hans-Werner Reimers, Geschäftsführer
KUBUS Kommunalberatung
Bernhard Franzler, KUBUS Kommunalberatung

Ort: Hotel Mercure Nürnberg an der Messe
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: 21. April 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Immer wieder stellt sich in Bayerns Rathäusern die Frage: Wie kommen wir kostengünstig und gleichzeitig rechtskonform zu einem neuen Feuerwehrfahrzeug? Die Feuerwehr weiß (angeblich) ganz genau, welches Auto sie will, der Kämmerer rollt angesichts der drohenden Kosten mit den Augen und der Rathauschef fürchtet quälende Diskussion im Gemeinde-/Stadtrat.

Vor dem Hintergrund des aufgedeckten Feuerwehrfahrzeugkartells, der neuen Pflicht zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen und der verbesserten staatlichen Förderung bei gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen im Feuerwehrbereich werden Experten von Gemeindetag, Bayerischem Innenministerium und einer kommunalen Beschaffungsfirma den Weg aufzeigen, wie eine Gemeinde zielgenau und mit überschaubarem Aufwand kostengünstig und gleichzeitig ohne juristische Fallstricke zu einem neuen Feuerwehrauto gelangt.

Zielgruppe des Seminars sind daher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die mit Ausschreibungen befasst sind, aber auch Feuerwehrdienstleistende, die den Bedarf der Feuerwehr ermitteln und anmelden.

Seminarinhalt:

- Die neue Pflicht zur Feuerwehrbedarfsplanung
- Bonus für Sammelbeschaffungen
- Das System der staatlichen Förderung
- Die rechtskonforme Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen

Bayerischer Gemeindetag Gesellschafter der KUBUS GmbH

Seit Ende 2012 arbeitet die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH als Dienstleister für bayerische Kommunen und das mit Erfolg. KUBUS wurde 1997 als kommunales Unternehmen gegründet und wird ausschließlich von kommunalen Spitzenverbänden als Gesellschafter getragen. Jetzt ist der Bayerische Gemeindetag auch Gesellschafter dieses erfolgreichen und für die Kommunen wichtigen Kommunalberatungsunternehmens geworden. Neben dem Bayerischen Gemeindetag sind noch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, Städtebund Schleswig-Holstein, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag Gesellschafter der KUBUS GmbH.

Für das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse und Geschäftsführer Hans-Werner Reimers ist die Beteiligung des Bayerischen Gemeindetages an der KUBUS GmbH ein sehr wichtiger Schritt, wenn es darum geht, die Kommunen bei ihrer Aufgabenerledigung kompetent zu unterstützen.

Im Sommer 2012 suchte der Bayerische Gemeindetag in einer Ausschreibung einen Dienstleistungspartner um Strombündelausschreibungen für bayerische Kommunen durchzuführen. Damals fiel die Entscheidung auf KUBUS, weil dieses Unternehmen das innovativste Ausschreibungsverfahren aller Bewerber angeboten hatte. Bei den Strombündelausschreibungen im Jahr 2013 hat das KUBUS Team bewiesen, dass es nicht nur über ein elektronisches Ausschreibungsverfahren verfügt, sondern auch in der Lage ist ein riesiges Ausschreibungsprojekt mit über 1.500 Kommunen auch unter Zeitdruck kompetent und erfolgreich zu bewältigen. Mit diesen sehr positiven Erfahrungen im Hintergrund ist der Bayerische Gemeindetag jetzt der 5. Gesellschafter der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH geworden. Am 20. Januar 2015 wurde die Aufnahme des Bayerischen Gemeindetages als Gesellschafter notariell beurkundet. Für den Bayerischen Gemeindetag nahmen der erste Vizepräsident Josef Mend und Herr Dr. Franz Dirnberger an der Beurkundung teil. Mit dieser Beteiligung an KUBUS als einem kommunalen Unternehmen sollen den bayerischen Kommunen die hochwertigen Dienstleistungen von KUBUS gesichert und die Kommunalverwaltungen bei ihrer Aufgabenbewältigung aktiv unterstützt werden.

Nach dem grandiosen Erfolg der Strombündelausschreibungen im Jahre 2013 ist KUBUS für viele Kommunen in Bayern mittlerweile ein sehr wichtiger Partner in den Bereichen

- Strom- und Gasausschreibungen
- Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen
- Kalkulation von Kommunalabgaben

geworden. Dieses Dienstleistungsangebot soll in Zukunft noch weiter ausgebaut werden.

Bei KUBUS steht insgesamt ein interdisziplinäres Team von 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aus Juristen, Dipl. Ingenieuren, Dipl. Betriebswirten, Dipl. Verwaltungswirten u.a. den Kunden als kompetente Berater zur Verfügung. Aufgrund der starken Nachfrage ist vorgesehen, insbesondere das Büro in München personell zu verstärken.

Der Bayerische Gemeindetag freut sich, zukünftig die Entwicklung der KUBUS GmbH aktiv mit gestalten zu können und wünscht dem KUBUS-Team auch weiterhin viel Erfolg.

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell" können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter *http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2014.aspx* abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell" Themenübersicht vom 19.09.2014 bis 17.10.2014

Brüssel Aktuell 46/2014

12. bis 19. Dezember 2014

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Handelsabkommen: Nächste TTIP-Runde terminiert
- Betriebliche Altersvorsorge: Rat positioniert sich zum Richtlinienvorschlag

Umwelt, Energie und Verkehr

- Luftqualität: Rat positioniert sich zu mittleren Feuerungsanlagen
- Umwelt-Engagement: Wettbewerb „European Green Leaf" gestartet

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- INTERREG V-A: Kooperationsprogramme genehmigt
- INTERREG V-B: Mitteleuropa-Programm genehmigt
- „RegioStars Awards 2015": Start des Bewerbungsverfahrens

Soziales, Bildung und Kultur

- Kulturerbe: Anhörung im Parlament und Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen
- Diskriminierung: Orientierungsaussprache zum Richtlinienvorschlag im Rat der EU
- Jugendkarlspreis 2015: Auswahlverfahren eröffnet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- EU-Parlament 2014-2019: Interfraktionelle Arbeitsgruppen bestimmt
- Folgenabschätzungen: Parlament fordert umfassende Durchführung
- Europäische Bürgerinitiative: Reformen gefordert
- Europäische Bürgerbeauftragte: Emily O'Reilly wiedergewählt

Förderprogramme

- Begegnungs- und Vernetzungsprojekte: EfBB-Arbeitsprogramm angenommen
- EfBB-Workshop in Leipzig: Förderung von Begegnungs- und Vernetzungsprojekten

In eigener Sache

- Brüssel Aktuell: Weihnachtswünsche

Brüssel Aktuell 1/2015

19. Dezember 2014 bis 9. Januar 2015

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- TTIP: Verhandlungsdokumente veröffentlicht
- Direktvergabe: EuGH legt Voraussetzungen bei Krankentransportdiensten fest
- CETA: Kommission veröffentlicht Überblick
- Junckers Investitionsoffensive: Projektliste und Verordnungsentwurf

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energiepolitik: Neues zu Biosprit und Energieeffizienz sowie Konsultation

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- INTERREG V-A Oberrhein: Operationelles Programm genehmigt
- „Interreg Alpine Space": Programm 2014 – 2020 genehmigt und Projektaufruf

Soziales, Bildung und Kultur

- Europäischer Bürgerpreis: Bekanntgabe der Gewinner 2014
- Schülerzeitungswettbewerb: EU-Kommission verleiht Preis

Europabüro der bayerischen Kommunen • Natalie Häusler, Katharina Schmidt

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Prioritäten 2015: EU-Kommission veröffentlicht Arbeitsprogramm
- Lettland übernimmt EU-Ratspräsidentschaft
- Bessere Rechtsetzung: Stoiber wird zum Sonderberater ernannt
- EU-Information: Veranstaltung in Amberg

In eigener Sache
- Das Brüssel Aktuell-Jahresverzeichnis 2014

Brüssel Aktuell 2/2015

9. bis 16. Januar 2015

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- TTIP: Konsultationsergebnisse veröffentlicht
- Mehrwertsteuerreform: Konsultationsergebnisse veröffentlicht

Umwelt, Energie und Verkehr
- Verkehr: Neue Vorschläge für mehr Sicherheit und Umweltschutz
- Lärmbelästigung: Ergebnisse des Life Projekts HARMONICA
- Trinkwasser-Konsultation: Ergebnisse verfügbar
- Luftqualität: EuGH stützt Fristverlängerung in den Niederlanden
- Ratifizierung der Änderung des Kyoto-Protokolls
- Invasive gebietsfremde Arten: Verordnung in Kraft
- Umweltbilanz von Treibstoffen: Umstrittene Berechnungsmethode angenommen
- Richtlinienvorschlag zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftüten
- Abfall: Neuerungen im Amtsblatt veröffentlicht
- Recycling: Leitlinien und Online Tool für lokale und regionale Behörden entwickelt

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung
- Städtische Agenda: Intergroup nimmt Arbeit auf

Soziales, Bildung und Kultur
- EuGH: Adipositas und Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Ausschuss der Regionen beendet Mandatsperiode
- Europäisches Jahr der Entwicklung
- Expertensuche: Bildung einer Sachverständigengruppe für ESIF-/EaSI-Beratungsplattform
- Mitreden über Europa: Bürgerforum mit EU-Abgeordneten am 30. Januar 2015 in Ulm

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten (Fortsetzung)

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Handelsabkommen: Nächste TTIP-Runde terminiert

Die nächste (achte) Verhandlungsrunde zwischen US-amerikanischen und EU-Vertretern in Sachen des internationalen Handelsabkommens TTIP (zuletzt Brüssel Aktuell 45/2014) wird am 2. Februar 2015 in Brüssel stattfinden.

Bei einem Besuch in den USA hat sich EU-Handelskommissarin Malmström (SE) im Einklang mit den amerikanischen Vertretern für einen transparenteren weiteren Verlauf der Verhandlungen ausgesprochen. Malmström war sich mit ihrem amerikanischen Gegenüber, dem Handelsbeauftragten der Obama-Administration Michael Froman außerdem darin einig, ein Abkommen mit hohen Standards erreichen zu wollen.

Hinsichtlich der Auswertung der Konsultation zu den Investorenschutzbestimmungen (ISDS) kündigte Malmström einen Veröffentlichungszeitpunkt kurz nach Weihnachten 2014 sowie einen Dialogprozess für 2015 an.

2. TTIP: Verhandlungsdokumente veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 7. Januar weitere Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen den USA und der EU veröffentlicht (zuletzt Brüssel Aktuell 46/2014). Darunter befinden sich auch erstmals konkrete Textvorschläge, teilweise mit erheblicher Kommunalrelevanz. Die Staats- und Regierungschefs des Europäischen Rats haben sich in ihrer letzten Tagung des abgelaufenen Jahres für einen Abschluss der Gespräche noch 2015 ausgesprochen.

Zur Erinnerung: Die Kommission hatte bereits angekündigt, künftig im Rahmen ihrer neuen Transparenzpolitik (vgl. Brüssel Aktuell 43/2014) weitere Dokumente öffentlich zu machen. Insbesondere soll eine „Leseanleitung" zum besseren Verständnis der handelsrechtlich komplexen Textvorschläge online gestellt werden.

Neue Veröffentlichungen handelstechnischer Texte

Die Texte, die nach den 24 Einzelkapiteln der Verhandlungen aufgeschlüsselt auf einer eigenen Internetseite verfügbar sind, gehören unterschiedlichen Kategorien an. Sie sind allesamt nur auf Englisch verfügbar. Einerseits gibt es zweiseitige Kurzüberblicke („factsheets") zu den Verhandlungskapiteln. Solche gab es auch bisher zu einzelnen Themen. Neu hinzugekommen sind konkrete Textvorschläge der Kommission an die amerikanischen Verhandlungspartner, z.B. zu „state owned enterprises", also dem Staat zuzurechnenden Unternehmen. Drittens gibt es zusätzliche Positionspapiere der Kommission.

Öffentliche Beschaffung

Aus kommunaler Sicht interessant sind insbesondere die Texte zu öffentlicher Beschaffung und zu den Investorenschutzbestimmungen (ISDS). Zu beiden Themen liegen momentan nur „factsheets" vor. Im Bereich öffentliche Beschaffung plädiert die Kommission für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang von Unternehmen zum amerikanischen bzw. europäischen Markt, ähnlich den bestehenden EU-Vorschriften. Besonders kontroverse Fragen sieht sie dabei keine, betont aber, dass Inhouse-Vergaben und arbeitsrechtliche, umwelt- oder sozialpolitische Aspekte von TTIP nicht berührt sein würden.

Investorenschutzbestimmungen

Bei den ISDS kündigt die Kommission an, im ersten Quartal 2015 weitere Interessenträger, Regierungen und das Europäische Parlament zu konsultieren. Dabei geht sie offenkundig davon aus, dass ISDS in TTIP enthalten sein werden. Als Reaktion auf öffentliche Kritik erkennt die Kommission das Recht auf Rechtsetzung („right to regulate") der Staaten sowie Geheimhaltungsaspekte und mangelnden Rechtsbehelf gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten als besonders kontroverse Punkte an. Diesen Aspekten stellt sie ihre Vorschläge in der abgehaltenen Konsultation entgegen, nämlich mehr Transparenz und einen Berufungsmechanismus.

Europäischer Rat will mit Hochdruck fertigverhandeln

Der Europäische Rat äußerte in den Schlussfolgerungen seiner Sitzung vom 18. und 19. Dezember seine Erwartung, dass die TTIP-Verhandlungen noch im Jahr 2015 materiell beendet werden sollten. Dem würde sich dann ein Ratifizierungsprozess anschließen.

3. CETA: Kommission veröffentlicht Überblick

Die EU-Kommission hat noch im Dezember eine Zusammenfassung der Inhalte in Bezug auf das Handelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada (vgl. Brüssel Aktuell 35/2014) veröffentlicht. Darin finden sich Informationen zur Handhabung bzw. schrittweisen Aufhebung gegenseitiger Einfuhrzölle sowie zu Quoten landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Außerdem werden Regelungen für geographische Herkunftsbezeichnungen wie der Nürnberger Bratwurst erläutert. Hinsichtlich öffentlicher Monopole betont die Kommission, dass aus CETA keine Privatisierungsverpflichtungen erfolgen und dass „public services" wie die Wasserversorgung nach wie vor öffentlich organisiert bleiben könnten. CETA enthält auch eine Investorenschutzklausel (ISDS), wobei der Kommission zufolge klarere Kriterien für deren Einsatz sowie größere Transparenz gewährleistet seien. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe wird hervorgehoben, dass der europäische Markt bereits für kanadische Unternehmen offen sei, wohingegen Kanada auf allen Ebenen erst mit CETA für europäische Bieter zugänglich werde.

Europabüro der bayerischen Kommunen • Natalie Häusler, Katharina Schmidt

4. TTIP: Konsultationsergebnisse veröffentlicht

Die EU-Kommission veröffentlichte am 13. Januar einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse der Konsultation bezüglich der umstrittenen Schiedsgerichtsverfahren (engl. ISDS) im Rahmen der Verhandlungen um eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP; zuletzt Brüssel Aktuell 1/2015). Die Kommission hatte hierzu im Frühjahr 2014 eine Konsultation durchgeführt (vgl. Brüssel Aktuell 12/2014). Eine zentrale Frage dabei war, ob durch den von der EU vorgeschlagenen Ansatz das richtige Gleichgewicht zwischen zwei Anliegen hergestellt wird: dem Schutz von Investoren einerseits und andererseits der Fähigkeit, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen („right to regulate").

Der Bericht der Kommission enthält eine Auswertung aller Antworten. Kommissionsangaben zufolge sind ISDS Bestandteil von über 1.400 Investitionsabkommen von EU-Mitgliedstaaten. Etwa 80% aller Eingaben kommen aus den drei Staaten Deutschland, Österreich und Großbritannien. Kennzeichnend für die Konsultation war die übergroße Zahl vorformuliert abgegebener Stellungnahmen, häufig mittels Online-Plattformen von Nichtregierungsorganisationen (rund 145.000 von knapp 150.000 Eingaben insgesamt).

Große Mehrheit der Beiträge sehr kritisch gegenüber ISDS

97% der Eingaben lehnen die ISDS oder sogar TTIP insgesamt ab. Dabei wurden insbesondere demokratische Defizite sowie erhebliches Misstrauen bezüglich der Unparteilichkeit von ISDS-Schiedsrichtern ins Feld geführt. Größere Unternehmen und Wirtschaftsverbände sprechen sich dagegen eindeutig für ISDS aus.

Klagegrund „indirekte Enteignung"

Eine wichtige Forderung besteht darin, einzelne Bereiche, z.B. öffentliche Dienstleistungen, von der Geltung von ISDS auszunehmen. Hinsichtlich des möglichen Klagegrundes von Investoren wegen indirekter Enteignung gab es sehr geteilte Auffassungen. Zivilgesellschaftliche Beiträge befürworten eine enge Definition dieses Begriffs, Beiträge von Seiten der Wirtschaft dagegen betonten die Notwendigkeit die Bedeutung des Enteignungsrisikos für Investoren in der Praxis.

Interessenausgleich, aber wie?

Generell wird ein Ausgleich zwischen Investoreninteressen und dem „right to regulate" von Behörden als wünschenswert angesehen. Bezüglich der Ausgestaltung dieses Verhältnisses gehen die Meinungen allerdings sehr weit auseinander. Ein ganz ähnliches Bild gibt es im Bereich der Öffentlichkeit von ISDS-Verhandlungen: die Wirtschaft befürchtet die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, zivilgesellschaftliche Argumente stellen auf mangelnde Transparenz und (demokratische) Kontrolle ab. Beim Thema „Erschöpfung des Rechtswegs vor Einschaltung von ISDS" zeigt sich das gleiche Bild: die Wirtschaft hält dies für unnötige Verzögerungen, während die Zivilgesellschaft den nationalen Rechtsweg grundsätzlich für ausreichend erachtet. Ein Berufungsmechanismus wird auf breiter Front begrüßt, aber die Vorstellungen über dessen Struktur (im Rahmen von TTIP oder multilateral auf UNO-Ebene) divergieren.

Nächste Schritte: noch keine Handlungsempfehlungen

Die Kommission will das weitere Vorgehen nun mit dem Europäischen Parlament, den EU-Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Interessenträgern wie Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Gewerkschaften, Verbraucherorganisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen diskutieren. Schwerpunktmäßig nennt sie dabei die Ausgestaltung des ISDS-Verfahrens, das „right to regulate", das Verhältnis von ISDS zu nationalen Gerichten sowie den Berufungsmechanismus. Erst später soll es politische Empfehlungen geben. Allerdings betont die Kommission in einem begleitenden FAQ, dass eine Entscheidung zur Einbeziehung von ISDS in TTIP bereits vom Rat der EU beschlossen wurde und Teil des Verhandlungsmandats sei. Nur der Rat könne diese Entscheidung revidieren, was ggf. am Ende der Verhandlungen erfolgen könnte. Im Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments soll das Dokument am 22. Januar 2015 beraten werden.

Umwelt, Energie und Verkehr

Trinkwasser-Konsultation: Ergebnisse verfügbar

Die EU-Kommission hat im Dezember Zwischenergebnisse ihrer Konsultation zur Trinkwasserqualität in der EU (siehe Brüssel Aktuell 25/2014) in einer englischsprachigen Präsentation aufbereitet. Derzeit analysiert sie noch die detaillierten Rückmeldungen. Die Konsultation soll einen Anhaltspunkt dafür geben, ob bzw. inwieweit die Trinkwasserpolitik der EU als Reaktion auf die Bürgerinitiative Right2Water verbessert und die Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG überarbeitet werden sollte.

Von den 5.908 evaluierten Rückmeldungen (2.228 aus Deutschland) zeichnet der Großteil ein positives Bild von der Trinkwasserqualität, -erschwinglichkeit und -zugänglichkeit vor Ort, weniger jedoch in der EU-weiten Gesamtbetrachtung. Die Mehrheit der Beteiligten spricht sich ferner (selbst im Falle einer signifikanten Preissteigerung) dafür aus, die Liste der mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie Indikatoren-Parameter der Trinkwasserrichtlinie zu überarbeiten und um neu auftretende Schadstoffe zu erweitern. Gewünscht ist zudem mehr Transparenz. Alle aktuellen Monitoring-Ergebnisse sollten demnach im Detail bzw. verständlich aufbereitet online zur Verfügung gestellt werden. Mehrheitlich wird außerdem gefordert, bei Mängeln die Wasserzufuhr zu sperren, kostenlosen Ersatz, z.B. aus Tankfahrzeugen, sicherzustellen und die Verbraucher umgehend mittels moderner Kommunikationsmittel zu benachrichtigen. Nach mehrheitlichem Bekunden sollten überdies Trinkwasservorschriften die gesamte Lieferkette regeln und Vorschriften für die Trinkwasseraufbereitung jenen für Einrichtungen zur Lebensmittelerzeugung ähneln. U. a. sollten weitere Bestimmungen zur erweiterten Verantwortung und Haftung der Wasserversorger eingeführt und Bestimmungen für Teile, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen, stärker harmonisiert werden. Folgt die Kommission den bisher analysierten Umfrageergebnissen, ist des Weiteren mit einer ausdrücklichen Regelung der Fragen der Wassernutzung und Wiederverwendung und zusätzlichen Anreize fürs Wassersparen zu rechnen. (CB)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2014/bruessel_aktuell_2014.htm

Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

(Stand 1. Februar 2015)

Direktor der Geschäftsstelle
Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Telefon: 36 00 09-11
Telefax: 36 88 99 80-11
E-Mail: *juergen.busse@bay-gemeindetag.de*

Sekretariat: Eva Nitz
Telefon: 36 00 09-11 und -12
Telefax: 36 88 99 80-12
E-Mail: *eva.nitz@bay-gemeindetag.de*

Stellvertretung: Dr. Franz Dirnberger
Ständiger Vertreter des
Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Referat I (R I)
Dr. Franz Dirnberger, Direktor

Telefon: 36 00 09-20
Telefax: 36 88 99 80-20
E-Mail: *franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de*

Sekretariat: Margit Frey
Telefon: 36 00 09-13
Telefax: 36 88 99 80-13
E-Mail: *margit.frey@bay-gemeindetag.de*

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bauplanungsrecht
  Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge (ohne Erschließungsverträge)
- Bauordnungsrecht
- Denkmalschutzgesetz
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht
  Manöverschäden
  Landbeschaffungsgesetz
  Schutzbereichsgesetz
- Bayerische Verfassung
  Grundgesetz
  Allgemeine Bundes- und Landesangelegenheiten
  Bundes- und Landeswahlrecht
- ÖRAG-Vertrag
- Zuweisung von Grundsatzfragen
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags
- Benennungen
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Personalverwaltung
- Betreuung der Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags
- Mobilfunkpakt
- Vorgänge, die nicht anderen Referaten zugeteilt sind

Referat II (R II)
Hans-Peter Mayer, Direktor

Telefon: 36 00 09-17
Telefax: 36 88 99 80-17
E-Mail: *hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de*

Sekretariat: Bärbel Lemke
Telefon: 36 00 09-24
Telefax: 36 88 99 80-24
E-Mail: *baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de*

Stellvertretung: Dr. Andreas Gaß

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte
  Rechtsstellungsgesetz
- Strafrecht
  Dienststrafrecht
  Zivilrechtlicher Ehrenschutz
- Kommunalfinanzen
  Steuergesetzgebung, -politik
  Finanzausgleich
  Statistiken
- Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- Banken und Versicherungen
- Kämmerei
  Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Gemeindetags
  Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle
- Büroleitung von A

Referat III (R III)
Wilfried Schober, Direktor

Telefon: 36 00 09-30
Telefax: 36 88 99 80-30
E-Mail: *wilfried.schober@bay-gemeindetag.de*

Sekretariat: Margit Frey
Telefon: 36 00 09-13
Telefax: 36 88 99 80-13
E-Mail: *margit.frey@bay-gemeindetag.de*

Stellvertretung: Gerhard Dix

- Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“
- Pressearbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Bürokratieabbau/Funktionalreform
- Medien- und Rundfunkrecht
- Post- und Telekommunikation
- Presserecht
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle
- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Pass-, Ausweis- und Meldewesen
  Personenstandswese
  Feiertagsgesetz
  Gewerberecht (GewO, GastG und LadschlG)
  Versammlungsrecht (einschl. VStättV)
  Ordnungswidrigkeitenrecht

Referat IV (R IV)
Cornelia Hesse, Direktorin

Telefon: 36 00 09-22
Telefax: 36 88 99 80-22
E-Mail: ***cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Bärbel Baxmann
Telefon: 36 00 09-28
Telefax: 36 88 99 80-28
E-Mail: ***baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet
Claudia Drescher

- Straßen- und Wegerecht
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen
- Winterdienst
- Straßenverkehrsrecht
- Bahnen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Luftverkehrsrecht
- Städtebauförderung und Dorferneuerung
- Raumordnung und Landesplanung
  Landesentwicklung
  Regionalplanung
- Konversion
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft, ELER)
- Umweltfragen
  Naturschutzrecht
  Bergrecht

Referat V (R V)
Gerhard Dix, Referatsleiter

Telefon: 36 00 09-21
Telefax: 36 88 99 80-21
E-Mail: ***gerhard.dix@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Alice Vogel
Telefon: 36 00 09-45
Telefax: 36 88 99 80-45
E-Mail: ***alice.vogel@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen
  Kindertageseinrichtungen
  Schulen
  Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst (Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen
  Sozialhilfe
  Jugend- und Altenpflege
  Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen
- Sport, Erholung und Freizeit
- Sonderaufgaben (Reden, Statements, Glückwunschschreiben, Kontakte zu anderen Verbänden, Gemeindepartnerschaften)
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen
- Betreuung der Großen Mitglieder

Referat VI (R VI)
Georg Große Verspohl, Oberverwaltungsrat

Telefon: 36 00 09-26
Telefax: 36 88 99 80-26
E-Mail: ***georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Isabella Holzmann
Telefon: 36 00 09-34
Telefax: 36 88 99 80-34
E-Mail: ***isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Stefan Graf

- Öffentliches Dienstrecht (mit Ausnahme des Rechts der Bürgermeister)
  Ausbildungs- und Prüfungswesen
  Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht
  Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht
  Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
- Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Gemeinden – E-Government (Internet, Intranet, Virtuelles Rathaus, Behördennetz u.a.)

- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Vermessungswesen
- Steuerrecht (mit Ausnahme der Steuergesetzgebung und -politik)
- Kleine Gemeindesteuern (mit Ausnahme der Zweitwohnungssteuer)
- Verwaltungsrecht
  Verwaltungsverfahrensrecht
  Verwaltungszustellung
  Verwaltungsprozessrecht
- Kosten- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

Referat VII (R VII)
Kerstin Stuber, Direktorin

Telefon: 36 00 09-15
Telefax: 36 88 99 80-15
E-Mail: ***kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Isabella Holzmann
Telefon: 36 00 09-34
Telefax: 36 88 99 80-34
E-Mail: ***isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Barbara Gradl

- Vergabewesen
- Europarecht und Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Förderprogramme (EFRE)
- Betreuung von strittigen Rechtsschutzfällen
- Abfallrecht und Immissionsschutzrecht

Referat VIII (R VIII)
Barbara Gradl, Referatsdirektorin

Telefon: 36 00 09-37
Telefax: 36 88 99 80-37
E-Mail: ***barbara.gradl@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Margit Frey
Telefon: 36 00 09-13
Telefax: 36 88 99 80-13
E-Mail: ***margit.frey@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Kerstin Stuber

- Zivilrecht, einschließlich Schadensersatzansprüche, Insolvenzrecht, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, Grundbuchordnung (einschl. Urheberrecht, GEMA-Gebühren)
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau
  Architekten- und Ingenieurverträge
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten
- Wohnungswesen
- Landtagsbeauftragte

Referat IX (R IX)
Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Telefon: 36 00 09-16
Telefax: 36 88 99 80-16
E-Mail: ***juliane.thimet@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Alice Vogel
Telefon: 36 00 09-45
Telefax: 36 88 99 80-45
E-Mail: ***alice.vogel@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Claudia Drescher
Cornelia Hesse

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen Abfall (Gebühren) und Wasserver- und Abwasserentsorgung
  Friedhöfe (Gebühren)
- Zweitwohnungssteuer
- Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge
- Kommunale Einrichtungen
  Regelung der Benutzung
  Anschluss- und Benutzungszwang
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften
  Ausbildung von Klär- und Wassermeistern sowie Wasserwarten
- Bodenschutzgesetz
  Altlasten
- AVBWasserV
- Betreuung der Zweckverbände, Führungskräfteseminar Wasser/Abwasser
- Betreuung der Betriebs- und Organisationshandbücher (Wasser/Abwasser)

Referat X (R X)
Stefan Graf, Direktor

Telefon: 36 00 09-23
Telefax: 36 88 99 80-23
E-Mail: ***stefan.graf@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Bärbel Baxmann
Telefon: 36 00 09-28
Telefax: 36 88 99 80-28
E-Mail: ***baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Georg Große Verspohl

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme)
  Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser)
  Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und Klimaschutz
  Energieeffizienz

- Breitband
- Wasserrecht, Trinkwasserrecht
- Abwasserabgabenrecht und Förderrichtlinien Wasser (insbesondere RZWas, RZKKA)
- Zuweisung von Sonderaufgaben

Referat XI (R XI)
Claudia Drescher, Referatsdirektorin

Telefon: 36 00 09-25
Telefax: 36 88 99 80-25
E-Mail: ***claudia.drescher@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Alice Vogel
Telefon: 36 00 09-45
Telefax: 36 88 99 80-45
E-Mail: ***alice.vogel@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet
Cornelia Hesse

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
  Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
  Obdachlosenunterbringung
- Bestattungs- und Friedhofswesen (ohne Gebühren)
- Erschließungsverträge
- Erschließungsbeitragsrecht
- Straßenausbaubeitragsrecht

Referat XII (R XII)
Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor

Telefon: 36 00 09-19
Telefax: 36 88 99 80-19
E-Mail: ***andreas.gass@bay-gemeindetag.de***

Sekretariat: Bärbel Lemke
Telefon: 36 00 09-24
Telefax: 36 88 99 80-24
E-Mail: ***baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de***

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

- Kommunalverfassungsrecht
  Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen)
  Landkreisordnung
  Bezirksordnung
  Verwaltungsgemeinschaftsordnung
  KommZG
  Konnexitätsprinzip
- Kommunales Wahlrecht
- Kommunalwirtschaft
  Kreditwesen
  Vermögenswirtschaft
  Prüfungswesen
- Gemeindliche Unternehmen
  Grundsätze der Privatisierung
  Eigenbetriebsrecht

Sachgebiet 1 (S 1):
Astrid Herold, Verbandsamtsfrau, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-35
Telefax: 36 88 99 80-35
E-Mail: ***astrid.herold@bay-gemeindetag.de***

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

Sachgebiet 2 (S 2):
Rosmarie Kern, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-18
Telefax: 36 88 99 80-18
E-Mail: ***rosmarie.kern@bay-gemeindetag.de***

- Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung der Geschäftsstelle

Sachgebiet 3 (S 3):
Michaela Klein, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-29
Telefax: 36 88 99 80-29
E-Mail: ***michaela.klein@bay-gemeindetag.de***

- EDV der Geschäftsstelle

Sachgebiet 4 (S 4):
Katrin Gräfe, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-32
Telefax: 36 88 99 80-32
E-Mail: ***katrin.graefe@bay-gemeindetag.de***

- Kommunalwerkstatt – Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags

BAYERISCHER GEMEINDETAG

SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN, MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

PRESSE INFO

Pressemitteilung 02/2015 **München, 27.01.2015**

GEMEINDETAG BEGRÜSST SÖDERS HEIMATSTRATEGIE

Brandl: Kritik des Städtetagsvorsitzenden Maly unverständlich

Der Bayerische Gemeindetag befürwortet nachdrücklich die Heimatstrategie des Bayerischen Finanz- und Heimatministers Markus Söder. „Dem Verfassungsgebot gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land soll damit endlich Rechnung getragen werden. Wir fordern dies seit langem und begrüßen daher die neue Heimatstrategie des Ministers“ sagte Gemeindetagspräsident Uwe Brandl heute in München. Entschieden wies er dabei die Aussagen des Städtetagsvorsitzenden Ulrich Maly zurück, der in der heutigen *Süddeutschen Zeitung* scharfe Kritik an der Heimatstrategie übt. „Der Städtetagsvorsitzende übersieht, dass auch die Menschen in den ländlichen Gemeinden und Märkten ein Recht auf eine wirtschaftliche Entwicklung ihres eigenen Gemeinwesens haben. Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss auch in kleineren Gemeinden möglich sein. Bayern ist wegen seiner Vielfalt der Städte und Gemeinden ein Erfolgsmodell und es ist Aufgabe des Staats, alles zu unternehmen, dass auch die strukturschwachen Kommunen Arbeitsplätze und qualitativ hochwertige Einrichtungen der Daseinsvorsorge anbieten können“ sagte Brandl. Diesen Kommunen in Bayern eine Tendenz zur gegenseitigen „Kannibalisierung“ beim Werben um Gewerbebetriebe zu unterstellen, grenze an großstädtische Hybris. „Die Strategie des Heimatministers, den Kommunen in den ländlichen Räumen mehr Entwicklungsmöglichkeiten - beispielsweise durch Ausnahmen vom Anbindegebot - zu geben, ist der richtige Weg. Die bayerische Landesentwicklung besteht nicht nur aus dem Anbindegebot. Es ist wichtig und richtig, dass der Heimatminister die Landesentwicklung als Ganzes auf den Prüfstand stellt und nicht bei Einzelthemen stehenbleibt. Wir unterstützen daher nachdrücklich die Heimatstrategie der Bayerischen Staatsregierung und erwarten eine rasche Umsetzung.“

WILFRIED SCHOBER
PRESSESPRECHER
Tel.: 089.36 00 09 30 • Mobil: 0160.61 04 068
Fax: 089.36 00 09 36 • Email: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
alle Pressemitteilungen unter www.bay-gemeindetag.de

BAYERISCHER GEMEINDETAG
SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN, MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

PRESSE INFO

Pressemitteilung 03/2015 **München, 02.02.2015**

BRANDL: ERGEBNISSE DES ENERGIEDIALOGS MÜSSEN RASCH UMGESETZT WERDEN:

Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl begrüßt ausdrücklich den positiven Dialog, den Bayerns Wirtschaftsministerin Ilse Aigner heute in München mit den Themen Energieeffizienz, Speichertechnologien, erneuerbare Energien und Versorgungssicherheit abgeschlossen hat. Gerade die Frage der Versorgungssicherheit hat in den betroffenen Städten und Gemeinden zu großen Bürgerprotesten geführt. Bayerns Rathauschefs fordern, dass die Entscheidungen in einem transparenten Verfahren getroffen werden. Der Gemeindetagspräsident begrüßt die Aussage von Ministerin Aigner, dass zwei neue Trassen für Bayerns Versorgung nicht gebraucht werden, jedoch sei im Rahmen des Energiedialogs eine Lücke bei der Stromproduktion von 40 Terrawattstunden beziffert worden. Daher ist die Staatsregierung nun aufgefordert, in den Verhandlungen mit dem Bund den Umfang des Netzausbaus abzuklären und sicherzustellen, dass nur unbedingt notwendige Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Insofern muss Bayern dafür kämpfen, dass in Berlin die Marktbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb und den Bau von Gaskraftwerken geschaffen werden. Zudem müssen erweiterte Möglichkeiten der Erdverkabelung, Mindestabstände zur Wohnbebauung, schlankere Masten und entsprechende Entschädigungsregelungen für die betroffenen Gemeinden geschaffen werden.

Brandl begrüßte ausdrücklich, dass die Wirtschaftsministerin die besondere Bedeutung der Gemeinden beim Thema Energieeffizienz herausgestrichen hat. „Lassen Sie uns gemeinsam an dem Ziel arbeiten, Energienutzungspläne mit Wärmekatastern in allen Gemeinden aufzustellen“ betonte der Gemeindetagspräsident.

WILFRIED SCHOBER
PRESSESPRECHER
Tel.: 089.36 00 09 30 • Mobil: 0160.61 04 068
Fax: 089.36 00 09 36 • Email: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
alle Pressemitteilungen unter www.bay-gemeindetag.de

„DIE PERFEKTE ERSCHEINUNG“

für die Monatsausgaben der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“

Geprägter Ganzleinen-umschlag

zur Erstellung des Jahrgangsbands

17,80 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:

DRUCKEREI SCHMERBECK GmbH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de